

Berufsrechtstagung des Deutschen
wissenschaftlichen Instituts
der Steuerberater e.V. 2016

Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?

Schriftenreihe Nr.

36



VERLAG des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH

**Berufsrechtstagung des
Deutschen wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater e.V.
2016**

**Qualitätssicherung durch
Fortbildungspflicht?**

**Herausgegeben vom
Deutschen wissenschaftlichen Institut
der Steuerberater e.V.**



Deutsches wissenschaftliches
INSTITUT der Steuerberater e.V.

DWS-Schriftenreihe Nr. 36

Titel: Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?

Herausgeber: Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

Verlag: Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Tel.: 030 288856-6
Fax: 030 288856-70
Internet: www.dws-verlag.de
E-Mail: info@dws-verlag.de

Gesamtherstellung: DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de

ISBN 978-3-933911-90-2

1. Auflage 1/2017

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind dem Verlag vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Vorwort

Am 3. August 2016 hatte die Bundesregierung den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht. Gegenstand dieses Gesetzentwurfes war unter anderem die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte. Sollte bei den Rechtsanwälten eine entsprechende Fortbildungspflicht eingeführt werden, wäre, nachdem bei den Wirtschaftsprüfern, Ärzten und Architekten bereits eine kontrollierte bzw. kontrollierbare Fortbildungspflicht existiert, der Steuerberater unter den bedeutenden Freien Berufen der einzige Beruf, der keine näher konkretisierte Fortbildungspflicht hätte.

Aufgrund dieser Entwicklung hat die Diskussion einer kontrollierten bzw. kontrollierbaren Fortbildungspflicht auch für Steuerberater an Bedeutung gewonnen, weshalb das DWS-Institut seine Berufsrechtstagung 2016 der Debatte um eine Qualitätssicherung für Steuerberater durch Fortbildungspflicht gewidmet hat.

Der einführende Vortrag hat dabei deutlich gemacht, dass bei der Diskussion um eine Qualitätssicherung für Steuerberater einerseits die Frage eine Rolle spielt, wie der im Zeitpunkt der Prüfung einmal erlangte Wissensstand über die folgenden Jahre der kontinuierlichen Berufsausübung hinweg erhalten und verbessert werden kann und andererseits insbesondere zwischen einer kontrollierten und einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht zu unterscheiden ist.

Die Expertendiskussion hat gezeigt, dass die Standpunkte der anwesenden Vertreter aus Wissenschaft und Praxis nicht kongruieren und die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Fortbildungspflicht zum Teil durchaus in Frage gestellt wird. In den Meinungsaustausch floss neben praxisrelevanten Aspekten auch die Überlegung ein, den Liberalisierungsbestrebungen der EU-Kommission zuvor kommen zu wollen, also die sehr hohen Eintrittshürden für Steuerberater mit der Einführung einer Fortbildungspflicht zu rechtfertigen. Zentraler Diskussionspunkt war daher, dass die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater insbesondere mit der hohen Qualität der steuerlichen Beratung und der besonderen Kompetenz des Steuerberaters begründet würden, dieses Qualitätsargument aber nur überzeugend sei, wenn durch eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht eine „systemische Qualitätssicherung“ nicht nur zum Zeitpunkt des Berufszugangs, sondern auch im weiteren Berufsleben gewährleistet werde. Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer

darin, dass eine flächendeckende, regelmäßige Kontrolle, also eine kontrollierte Fortbildungspflicht, wegen des enormen Bürokratieaufwands schwer umsetzbar wäre.

Wir danken allen Teilnehmern der Berufsrechtstagung sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ für ihren Beitrag zum Gelingen der Veranstaltung. Unser besonderer Dank gilt Herrn Prof. Thomas Mann, der das Einführungsreferat gehalten hat.

Wir danken ebenfalls den weiteren Teilnehmern der Podiumsdiskussion: Frau Dr. Heike Delbanco, Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen, und Herrn Prof. Matthias Kilian, Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur der Universität zu Köln und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“; des Weiteren danken wir Herrn Dr. Holger Stein, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Mitglied des Arbeitskreises „Berufsrecht“, für die Moderation der Veranstaltung.

Den Herren Roland Kleemann, Prof. Hans-Michael Korth, Prof. Uwe Schramm, Lothar Herrmann, Peter Nöscher, Prof. Axel Pestke, Ralph-Wilhelm Pesch und Karl-Heinz Bonjean danken wir für ihre aktive Teilnahme an der Podiumsdiskussion.

Dr. Raoul Riedlinger
Vorstandsvorsitzender
des Deutschen wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater e.V.

Claudia Nölle
Geschäftsführerin
des Deutschen wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater e.V.

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Begrüßung	7
<i>Dr. Raoul Riedlinger</i>	
A. Impulsreferat „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“	11
<i>Prof. Thomas Mann</i>	
I. Die berufspolitische Facette der Diskussion	11
II. Die berufsgrundrechtliche Facette der Diskussion.....	14
III. Externe Qualitätssicherung	16
1. Marktmechanismen und Bewertungsportale.....	16
2. Akkreditierung und Evaluierung	18
3. Zertifizierung	19
IV. Interne Qualitätssicherung	20
1. Quantitative Ansätze	20
2. Qualitative Ansätze	21
V. Fazit	28
B. Statements	29
I. Einführung.....	29
<i>Dr. Holger Stein</i>	
II. Entwicklung und Ausgestaltung der Fortbildungspflicht bei Ärzten	30
<i>Dr. Heike Delbanco</i>	
1. Einleitung	30
2. Fortbildungspflicht und Selbstverständnis	30
3. Entwicklung.....	31
4. Rechtliche Bewertung	32
5. Praktische Umsetzung	33
6. Fazit	36

III. Die Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht.....	38
<i>Prof. Matthias Kilian</i>	
1. Einleitung	38
2. Reformimpulse der 1970er Jahre	38
3. Reformdiskussion nach den Bastille-Entscheidungen	39
4. § 43a Abs. 6 BRAO: Gesetzliche Verankerung der Fortbildungspflicht.....	39
5. Die Beratungen der 3. Satzungsversammlung	40
6. Aktivitäten der 4. und 5. Satzungsversammlung.....	41
7. Kleine BRAO-Reform 2016.....	42
8. Perspektiven	43
C. Podiumsdiskussion	45
D. Anlagen	67
Diskussionsteilnehmer	67
Folien.....	69

Begrüßung

*Dr. Raoul Riedlinger,
Vorstandsvorsitzender des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der
Steuerberater e. V.*

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu unserer Berufsrechtstagung heute begrüße ich Sie im Namen des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater sehr herzlich.

Ich danke den Vertretern der zuständigen Ministerien für ihr Kommen. Die Vertreter unseres Berufsstandes und die Vertreter der Verbände und Kammern anderer Freier Berufe heiße ich an dieser Stelle ebenfalls herzlich willkommen.

Ich begrüße die Mitglieder des wissenschaftlichen Arbeitskreises, insbesondere deren Vorsitzenden Herrn Prof. Mann, der nachher den Impulsvortrag zur Frage „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ halten wird. Herr Prof. Mann, wir sind sehr gespannt auf Ihren Vortrag und Ihre Meinung zu der gegenwärtigen Debatte über Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht. Darüber hinaus danke ich Ihnen für die fachliche Vorbereitung dieser Tagung.

Ich begrüße Frau Dr. Delbanco, den zweiten Gast unserer Podiumsdiskussion.

Herr Prof. Ewer musste aus privaten Gründen leider kurzfristig absagen. Es ist uns aber gelungen, Herrn Prof. Kilian als Vertreter der Rechtsanwälte für unsere Podiumsdiskussion zu gewinnen. Herr Prof. Kilian wird etwas später zu uns stoßen. In diesem Zusammenhang freue ich mich ganz besonders, Herrn Prof. Kilian als neues Mitglied unseres wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts begrüßen zu dürfen. Herr Prof. Kilian tritt die Nachfolge für den ausgeschiedenen Herrn Prof. Singer an.

Frau Dr. Delbanco wird über die berufsrechtlichen Fortbildungspflichten bei den Ärzten berichten und auch Herr Prof. Kilian wird uns ein kurzes Statement zur Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht geben.

Als weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises begrüße ich den Kollegen Herrn Dr. Stein, der die Podiumsdiskussion moderieren wird.

Die Qualitätssicherung durch Modifizierung der Fortbildungspflicht ist im Berufsstand der Steuerberater umstritten. Entsprechend den freiberuflichen Standards regeln auch die Berufsrechte der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Fortbildung. Detaillierte Vorgaben hierfür gibt es aber bei Rechtsanwälten und Steuerberatern bislang nur, wenn diese einen Fachanwalt- oder Fachberatertitel erworben haben. Um diesen Fachberatertitel zu erhalten, muss die Einhaltung der Vorgaben für die Fortbildungspflicht den jeweils zuständigen Kammern nachgewiesen werden. Deutlich detailliertere Bestimmungen gibt es im Recht der Wirtschaftsprüfer. Hier wird davon ausgegangen, dass die Qualitätssicherungssysteme die Einhaltung der Fortbildungspflichten gewährleisten. Allerdings besteht eine Kontrolle für selbstständige Wirtschaftsprüfer faktisch nur dann, wenn sie an der Qualitätssicherungskontrollprüfung teilnehmen.

Auch bei Ärzten und Architekten gibt es Nachweispflichten bezüglich der Einhaltung der Fortbildungspflichten.

Dem gegenüber unterliegen der Steuerberater und der Rechtsanwalt ohne Fachtitel bislang keiner Nachweispflicht bzgl. deren Fortbildung. Die Bundesregierung hat am 3. August 2016 aber den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht. Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist unter anderem die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte. So soll der Satzungsversammlung der jeweiligen Bundeskammer die Möglichkeit eingeräumt werden in der Berufsordnung für Rechtsanwälte und Patentanwälte die Fortbildungspflicht durch eine Konkretisierung gesondert zu regeln. Eine näher geregelte und überprüfte Fortbildung sei erforderlich, um die konkrete Qualität im einzelnen Mandat abzusichern, so die Gesetzesbegründung. Seit dem entsprechenden Vorschlag der Rechtsanwaltschaft an das Bundesjustizministerium diskutieren auch die Steuerberater die Auswirkungen einer Fortbildungspflicht auf ihr Berufsrecht. Durch das Gesetzgebungsverfahren hat diese Diskussion natürlich an Fahrt gewonnen.

Ohne Frage reicht der im Zeitpunkt der Berufszugangsprüfung einmal erlangte Wissenstand nicht aus, um über Jahre hinweg Steuerberatung oder andere wissensbasierte Leistungen zu erbringen. Die Notwendigkeit der Fortbildung ist also unbestritten. Die Verletzung der Fortbildungspflicht ist, jedenfalls im Berufsrecht der Steuerberater, eine Berufspflichtverletzung, die mit berufsrechtlichen Sanktionen belegt werden kann. Fraglich ist, ob dies allein ausreicht, die Berufsträger dazu anzuhalten, ich zitiere: „sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist“. So regelt es die Berufsordnung der Steuerberater.

Um die latent vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten handhabbar zu machen, ist zunächst eine Konkretisierung der Pflichten erforderlich. Dieses kann z. B. durch einfache Zeitvorgaben wie bei den Fachberatern und Fachanwaltstiteln oder durch detailliertere Voraussetzungen wie bei den Wirtschaftsprüfern geschehen. Denkbar ist auch, inhaltliche Vorgaben zu machen. Berufsausübungsregeln stoßen möglicherweise jedoch an verfassungsrechtliche Grenzen, da bekanntlich die Berufsausübungsfreiheit nur in Grenzen beschränkt werden darf.

Bei Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht stellt sich zudem die Frage, ob

1. dies zur präventiven Qualitätssicherung erfolgt – ob also anlasslos kontrolliert wird – sei es flächendeckend, stichprobenartig, belehrend oder in sonstiger Weise, oder ob
2. die Einhaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht nur anlassbezogen überprüft wird – also in begründeten Verdachtsfällen, wie Mandantenbeschwerden, Haftpflichtfällen und Ähnlichem.

Meine Damen und Herren uns erwartet nun ein interessantes Impulsreferat, in dessen Anschluss wir eine Podiumsdiskussion vorgesehen haben. Die Teilnehmer des Podiums werden zu Beginn in einem Einführungsstatement erläutern, wie sie aus ihrer Perspektive die Frage der kontrollierten oder kontrollierbaren Qualitätssicherung beurteilen.

Danach möchten wir die gewonnenen Erkenntnisse und vermutlich unterschiedlichen Standpunkte mit den Podiumsteilnehmern und mit Ihnen diskutieren.

Im Anschluss an die Berufsrechtstagung lädt Sie das DWS-Institut zu einem kleinen Imbiss ein, so dass Gelegenheit besteht, die Fragen auch im geselligen Kreis weiter zu diskutieren.

Der guten Ordnung halber muss ich Sie darauf hinweisen, dass die Berufsrechtstagung aufgezeichnet wird. Es ist vorgesehen, die Beiträge und die Podiumsdiskussion in einem Tagungsband zu veröffentlichen. Wenn Sie sich bei der Podiumsdiskussion zu Wort melden, bitte ich Sie daher, zuerst laut und deutlich Ihren Namen zu nennen.

Genug der Vorrede, Herr Prof. Mann, ich bitte Sie um Ihren Vortrag.

A. Impulsreferat „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“

Prof. Thomas Mann

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren,

Herr Dr. Riedlinger hat in seiner Begrüßung bereits darauf hingewiesen, dass die Entwicklung bei den Anwälten¹ den Anlass für unsere diesjährige Berufsrechtstagung zur Qualitätssicherung gegeben hat. Er hat dabei vermieden, den naheliegenden Satz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ zu zitieren. Das mag seinen Grund darin haben, dass dieser markante Spruch Wladimir Iljitsch Lenin zugeschrieben wird, der im Kreis der hier und heute Versammelten vielleicht nicht den besten Leumund genießt. Ich wollte das gleichwohl erwähnen – immerhin befinden wir uns hier auf dem Boden des ehemaligen Ost-Berlins – und ich werde auch am Ende sogar noch einmal darauf zurückkommen.

In meinem Impulsreferat möchte einleitend kurz etwas zur Notwendigkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Freien Berufen sagen, um dann systematisierend das weite Feld möglicher Ansätze zu einer solchen Qualitätssicherung abzuschreiten. Enden werde ich dann mit einem eigenen Vorschlag. Das ist ein klassischer Dreiklang, sodass ich Ihnen dafür keine Gliederungsfolie auflegen muss. Stattdessen wähle ich als Erklärungshilfe für den Einstieg das Bild einer Sanduhr. Denn eine solche Sanduhr symbolisiert zwei Bedeutungsfacetten unseres heutigen Themas: Eine berufspolitische und eine berufsgrundrechtliche Facette.

I. Die berufspolitische Facette der Diskussion

Beginnen wir mit der berufspolitischen Bedeutung. Sie führt uns zu der Frage: Warum machen wir uns überhaupt Gedanken über eine Qualitätssicherung durch eine kontrollierte Fortbildungspflicht?

1 Einführung einer gegenüber § 43a Abs. 6 BRAO konkretisierten und letztlich auch sanktionierbaren Fortbildungspflicht, ausgelöst durch die Resolution der Satzungsversammlung der BRAK vom 05.05.2014 mit der Bitte an den Gesetzgeber um Einräumung einer Satzungscompetenz zur Regelung einer konkretisierten Fortbildungspflicht, vgl. <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/resolution>. Kritisch hierzu Möller, Die Fortbildungspflicht des (Fach-)Anwalts, NJW 2014, 2758 ff.

Insoweit versinnbildlicht die Sanduhr in ganz klassischer Weise die ablaufende Zeit, und zwar für unser Verständnis der Freien Berufe, wie wir es kennen. Denn berufspolitisch ist daran zu erinnern, dass nicht nur die Steuerberater und die Anwaltschaft, sondern die Freien Berufe generell im letzten Jahrzehnt zunehmend von der Europäischen Kommission unter Beschuss genommen worden sind. Ausgehend von der Deregulierungsstrategie des einstigen Wettbewerbskommissars Monti² über die quantitative Analyse des Regulierungsniveaus bei den Freien Berufen des Instituts für höhere Studien Wien³ bis hin zur Umsetzung der Dienstleistungs- und der Berufsqualifikationsrichtlinie⁴ zeigt sich, dass sich unsere in Deutschland tradierten Sonderregeln für die Freien Berufe mittlerweile europarechtlich einem enormen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sehen.⁵ Das gilt für Gebührentabellen,⁶ Sozietätsbeschränkungen,⁷ Werbeverbote,⁸ aber vor allem auch für Exklusivmonopole, wie sie etwa bei den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater oder im Rechtsberatungsmonopol der Anwälte anzutreffen sind.⁹

-
- 2 Vgl. *Monti*, Rede "Competition in Professional Services: New Light and New Challenges" vor der Mitgliederversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.03.2003, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2003_070_en.pdf.
 - 3 *Paterson/Fink/Ogus* u. a., Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States, 2003, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/studies/executive_en.pdf. Zur Kritik hieran s. *Mann*, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2004, S. 211 (214 ff.).
 - 4 Hierzu umfassend *Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkenntnisrichtlinie: Analyse der Auswirkungen auf das Recht der Freien Berufe in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Diss., Bonn 2008.
 - 5 Vgl. im Überblick *Kämmerer*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, NJW-Beil. 2010, 105 (107 ff.); *Mann*, Was bleibt heute vom Freien Beruf? - Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, AnwBl 2010, 551 (553 ff.).
 - 6 Zur Kritik der Kommission an den Gebühren der Architekten, Ingenieure und Steuerberater jüngst *Schäfer/Kleen/Riegler*, Freie Preise für Freie Berufe?, NJW 2015, 3404 ff.; zur Klage der Kommission vor dem EuGH vgl. *Scholtissek*, Frost in der Honorarkomfortzone der Architekten, in: FAZ v. 02.12.2016 (Nr. 282), S. 13.
 - 7 Vgl. eingehend die Beiträge von *Singer* (S. 11 ff.), *Ring* (S. 20 ff.), *Mann* (S. 28 ff.) und *Kämmerer* (S. 33 ff.) im Beihefter „Erosion des Rechts beruflicher Zusammenschlüsse“ zu DStR-Heft 13/2015.
 - 8 Hierzu etwa *Henssler*, Regulierung und Selbstverwaltung der Freien Berufe in Europa, in: DWS-Institut (Hrsg.), Stellung und Zukunft der Freien Berufe in Europa, 2015, S. 33 (55 f.); *Kleine-Cosack*, Vom Fachanwalt zum Spezialisten: Was bleibt von den Werbeverböten?, AnwBl 2015, 358 ff.
 - 9 Ausführlich *Mann/Fontana*, Die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe auf dem Prüfstand des Unionsrechts, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Beihefter zu Heft 45/2016, S. 73 – 88.

Um zu rechtfertigen, warum z. B. nicht auch Bilanzbuchhalter aus anderen Mitgliedstaaten bei uns im Bereich der Vorbehaltsaufgaben tätig werden dürfen, wird von deutscher Seite immer wieder auf die Komplexität des Steuerrechts, die Schutzbedürftigkeit der Dienstleistungsnehmer und die hohe Qualität der Leistungen unserer Steuerberater verwiesen.¹⁰ Das ist im Ansatz nachvollziehbar, doch trifft den Berufsstand dann auch eine Darlegungslast dahingehend, wie denn diese besondere Qualität der Dienstleistung auch noch jenseits der erfolgreich abgelegten Steuerberaterprüfung nachgewiesen und dauerhaft gewährleistet wird. Es geht also um die Frage der Qualitätssicherung. Und diese Qualitätssicherung versteht das europäische Recht weniger inhaltlich, sondern eher prozessorientiert.¹¹ Wir müssen uns daher fragen lassen, wie institutionell sichergestellt ist, dass unsere Beratungsqualität auf einem hohen Niveau bleibt. Eine einfache, allgemeine Fortbildungsklausel wie bisher in § 57 Abs. 2a StBerG (oder bei den Anwälten in § 43a Abs. 6 BRAO), die nicht ernstlich nachgehalten wird, genügt diesem systemischen Ansatz nicht, taugt also vor den Augen des Unionsrechts nicht zur Rechtfertigung. Der ganz maßgebliche Zweck der Einführung einer stärker konkretisierten und kontrollierten Fortbildungspflicht liegt also im Nachweis einer systematischen Qualitätssicherung, weil andernfalls die Uhr für die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater oder das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte demnächst irgendwann abzulaufen droht.

Soweit in der Diskussion um die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit der Vorbehaltsaufgaben steuerberatender Berufe immer wieder auf die hochwertige Qualität der Leistung der Steuerberater hingewiesen wird, die eine Beibehaltung dieser Vorbehaltsaufgaben erforderlich macht, trifft den Berufsstand der Steuerberater dann aber auch eine Darlegungslast, wie denn diese besondere Qualität nachgewiesen und dauerhaft gesichert werden soll. Damit fällt aus berufsrechtlicher Perspektive der Blick auf die Möglichkeiten der Qualitätssicherung, die derzeit auch bei den Rechtsanwälten intensiv diskutiert wird.¹² Da berufsrechtliche Entwicklungen in der Anwaltschaft zumeist nicht ohne

10 Vgl. z. B. *Träger*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 43a Rn. 96; *Kluth/Goltz/Kujath*, Die Zukunft der Freien Berufe in der Europäischen Union, 2005, S. 89; Zur Kohärenz der im StBerG vorgesehenen Qualifikationsnachweise für ausländische Steuerberater s. *EuGH*, Urt. v. 17.12.2015, Rs. C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft), NJW 2016, 857.

11 *Kämmerer*, Qualitätssicherung bei der Freien Berufen aus europäischer Warte, DStR-Beihefter 2016 (zu Heft 12/13), S. 47 (51).

12 Vgl. zusammenfassend *Kilian*, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang – Eine Studie zur Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht, Essen 2016, S. 21 ff.

Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater bleiben, scheint es angezeigt zu sein, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, wie es um die Qualitätssicherung bei den Steuerberatern bestellt ist.

II. Die berufsgrundrechtliche Facette der Diskussion

Die zweite Bedeutungsfacette der Sanduhr soll Ihnen plastisch vor Augen führen, worüber wir unter berufsgrundrechtlicher Sicht reden.

Diese Engstelle zwischen der oberen und der unteren Hälfte einer Sanduhr symbolisiert die Steuerberaterprüfung. Nur dann, wenn jemand dieses Nadelöhr passiert hat, steht ihm dahinter der gesamte Bereich der steuerberatenden Tätigkeit offen. Die Steuerberaterprüfung ist damit eine Hürde, die die Berufswahl betrifft. Alles, was dahinter ansetzt, ist im Zweifel Berufsausübungsregelung.

Seit dem Apothekenurteil des BVerfG aus dem Jahre 1958¹³ wird in der sog. Dreistufenlehre berufsgrundrechtlich zwischen objektiven und subjektiven Berufswahlregelungen, die höhere Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung stellen, und Berufsausübungsregelungen, die durch den Gesetzgeber einfacher zu rechtfertigen sind, unterschieden. Diese Dreistufenlehre eignet sich auch heutzutage noch als Erklärungsmodell, obwohl sie aktuell weder vom BVerfG noch von der Staatsrechtslehre in dieser schematischen Grundform weiterhin zur Anwendung gebracht wird. Das hat seinen Grund in dem Umstand, dass bei der Begründung der Dreistufenlehre im Jahre 1958 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) noch nicht „erfunden“ war. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als dogmatische Figur hat das BVerfG erst später entwickelt; die Dreistufentheorie ist also so etwas wie die „Vorahnung“ des Übermaßverbotes, weshalb in der heutigen Grundrechtsdogmatik des Art. 12 GG zwar noch begrifflich zwischen Wahl- und Ausübungsregelungen unterschieden wird, in der Sache aber stets eine normale Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist.¹⁴ Eine feste Stufenregelung gibt es nicht mehr, die Grenzen zwischen den Stufen sind fließend geworden. Aus den ursprünglichen drei Stufen ist vielmehr eine Rolltreppe geworden.

13 BVerfGE 7, 377 (401, 403, 405 ff.) = NJW 1958, 1035 ff.

14 Vgl. nur *Mann*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2014, Art. 12 Rn. 137 ff.; *Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 12 Rn. 59.

Die berufsrechtliche Argumentation mit der hohen Qualität der steuerberatenden Leistungen beinhaltet zwei Facetten, die sich in den Elementen der Qualifikation und der Qualität niederschlagen. Mit Blick auf die Qualifikation geht es zentral um die Anforderungen, die der Dienstleister beim Berufseinstieg aufzuweisen hat. Dieser Aspekt betrifft also die Prüfungen, die abzulegen sind, um steuerberatende Leistungen erbringen zu dürfen. Berufsgrundrechtlich betrachtet steht insoweit eine Berufswahlregelung in Frage, die sich vor dem Hintergrund des Art. 12 GG rechtfertigen lassen muss. Eine solche Berufswahlregelung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie sich als verhältnismäßige Vorkehrung zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter erweist, die der Freiheit des Einzelnen vorgehen.¹⁵ Dass dies beim Gemeinschaftsgut „geordnete Steuerrechtspflege“ der Fall ist, hat das BVerfG bereits entschieden.¹⁶

Mit dem Bestehen einer solchen Prüfung ist also die Qualifikation des Dienstleiters nachgewiesen. Daneben stellt sich aber auch die Frage, wie der im Zeitpunkt der Prüfung einmal erlangte Wissensstand über die folgenden Jahre der kontinuierlichen Berufsausübung hinweg erhalten und verbessert werden kann. Gerade die dynamischen Rechtsentwicklungen im Bereich des Steuerrechts machen es faktisch unmöglich, dass ein Berufsträger allein mit dem Wissen, das er im Zeitpunkt seiner Steuerberaterprüfung erworben hat, über Jahre hinweg zuverlässig Steuerberatung erbringen kann. Dieser Gesichtspunkt tangiert nur noch mittelbar die Frage der Qualifikation, betrifft in seinem Schwerpunkt aber vielmehr die Qualität der Dienstleistung. Das Thema der Qualitätssicherung fokussiert mithin nicht die Anforderungen an den Berufseinstieg, sondern die fachlichen Anforderungen, denen sich der Berufsträger während der gesamten Dauer seiner Berufsausübung zu stellen hat. Normative Vorgaben für diesen Komplex, etwa mit Blick auf Fortbildungsverpflichtungen, müssen sich primär an den Anforderungen ausrichten, die das Grundgesetz an Berufsausübungsregelungen stellt.¹⁷ Ich werde darauf noch zurückkommen.

15 St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 13, 97 (107); 59, 302 (316); 93, 213 (235); 119, 59 (82 f.); BVerfGE 145, 67 (Rn. 29).

16 BVerfGE 54, 301 (315); 55, 185 (196); 59, 302 (317).

17 Ausführlicher zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer konkretisier- ten Fortbildungspflicht *Mann*, Anwaltliche Fortbildung und Berufsfreiheit, AnwBI 2016, 2016, S. 284 ff.

III. Externe Qualitätssicherung

Wenden wir uns aber zunächst einmal der Frage zu: Wie könnte nun eine solche Qualitätssicherung aussehen? Eine Qualitätssicherung in diesem Sinne kann als externe Qualitätssicherung durch Maßnahmen außerhalb der Berufsträger und ihrer Organisationen oder als interne Qualitätssicherung durch Maßnahmen innerhalb des Berufsstandes selbst getroffen werden. Als Möglichkeiten der externen Qualitätssicherung bieten sich diverse Formen an.¹⁸ Sie sind in diesem Bild dargestellt und sollen nachfolgend im Einzelnen angesprochen werden:



1. Marktmechanismen und Bewertungsportale

Eine erste Möglichkeit, die wenig institutionelle Vorkehrungen erfordert, ist die Qualitätssicherung durch Marktmechanismen: Steuerberater, die nicht weiterempfohlen werden, verlieren Mandate, was als Indikator für eine mangelnde Qualität ihrer steuerberatenden Leistung gedeutet werden kann. Eine solche Qualitätsprüfung durch Marktreaktionen könnte verstärkt werden, indem in Anlehnung an inzwischen üblich gewordene

¹⁸ Monographisch *Fischer*, Qualitätssicherung in der Steuerberatung – Verfahren der externen Qualitätskontrolle für den Berufsstand der Steuerberater, Berlin 2004.

Methoden bei der gewerblichen Wirtschaft über Bewertungsportale im Internet den Mandanten Gelegenheit geboten wird, die Qualität der empfangenen Beratungsleistung im Nachhinein zu bewerten. Hieraus ließe sich mit verhältnismäßig einfachen Mitteln sogar ein relatives Ranking generieren.

Neben den rechtlichen Problemen, die ganz allgemein mit derartigen Bewertungsportalen verbunden sind,¹⁹ sprechen aber zwei Aspekte ganz entschieden dagegen, die Qualität steuerberatender Leistungen auf diese Weise evaluieren zu wollen. Zum einen setzen Marktreaktionen allgemein und Bewertungsportale im Besonderen bei der bereits erbrachten Leistung an, können also die Qualität der Leistungserbringung als solche bestenfalls mittelbar beeinflussen, indem ein schlecht bewerteter Berufsträger von sich aus beschließt, seine Dienstleistungen künftig verbessern zu wollen. Sie können aber nicht systematisch sicherstellen, dass alle Berufsträger sich kontinuierlich um eine Verbesserung ihrer Beratungsqualität bemühen. Der systemische Ansatz der EU ist damit also nicht zu bedienen. Der entscheidende Grund für die Untauglichkeit solcher Mandantenbewertungen als Indikatoren für die Qualität steuerberatender Leistungen liegt aber in der Wesensart der Freien Berufe begründet, die sich einer fachlichen Bewertung durch Externe, insbesondere durch Mandanten, weitgehend entzieht.²⁰

Soweit eine eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Berufsausübung als Kennzeichen eines Freien Berufs angesehen wird,²¹ ist damit die am Berufsbild der Ärzte und Rechtsanwälte ausgerichtete Vorstellung verbunden, dass der Auftraggeber eines Freiberuflers zwar den Auftrag erteilt, auf dessen genaue Art der Ausführung dann jedoch keinen Einfluss mehr hat. Er kann also das „Was“, nicht aber das „Wie“ bestimmen, weil der Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater kraft überlegenem Fachwissen besser entscheiden kann, was für den Patienten oder Mandanten im Einzelfall die richtige Lösung ist.²²

Hieraus resultieren eine besondere Vertrauensnotwendigkeit und eine strukturelle Informationsasymmetrie zwischen Auftraggebern und Be-

19 Vgl. etwa BGHZ 202, 242 ff. zur Aufnahme eines Arztes in ein Bewertungsportal gegen seinen Willen; aus grundrechtlicher Sicht *Kühling*, Im Dauerlicht der Öffentlichkeit – Freifahrt für personenbezogene Bewertungsportale!?, NJW 2015, 447 (448 ff.).

20 Hierauf stellt auch die EU-Kommission, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Ziff. 25 ab.

21 Vgl. in diesem Sinne etwa §§ 1, 3 I BRAO, § 1 BNotO, § 57 I StBerG, § 43 I WPO.

22 Ausführlich hierzu *Taupitz*, Die Standesordnungen der Freien Berufe, 1991, S. 44 f.

rufsträgern. Erstere bildet wiederum den Hintergrund für rechtliche Folgeregelungen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses, wie etwa die gleichsam als Rechtsreflex²³ normierten Verschwiegenheitspflichten, Zeugnisverweigerungsrechte²⁴ oder Beschlagnahmeverbote zugunsten freiberuflicher Berufsträger;²⁵ letztere bildet den Hintergrund für Regelungen zum Schutze des Auftraggebers, wie sie etwa in Gebührenordnungen ihren Ausdruck finden. Anders als bei den meisten gewerblichen oder handwerklichen Dienstleistungen kann der Empfänger freiberuflicher Leistungen infolge dieser Informationsasymmetrie die Qualität der freiberuflichen Leistung in all ihren Facetten nur unzureichend würdigen. Im Gegensatz zu einer Türe, die nicht richtig schließt, einem Apfel, der verdorben ist oder einem Wasserhahn, der tropft, kann allein aus dem Umstand, dass es zu einer Steuernachzahlung kommt oder ein Prozess verloren wird, noch nicht auf die mangelnde Qualität der freiberuflichen Leistung gefolgert werden. Das alleinige Abstellen auf Marktmechanismen, insbesondere in Gestalt der Bewertungsportale, ist daher – berufsgrundrechtlich gesprochen – bereits ein untaugliches Mittel, um eine Qualitätssicherung bei den Freien Berufen zu erreichen.

2. Akkreditierung und Evaluierung

Im Grunde gilt dieses Argument auch für eine andere, institutionell aufwendigere Form der externen Qualitätskontrolle, wie sie in Gestalt von Akkreditierungsnotwendigkeiten gesehen werden kann. Dieses Modell der Qualitätskontrolle findet seit längerem in bestimmten Bereichen des Umweltrechts und in den letzten Jahren auch verstärkt im Hochschulrecht Anwendung. Im Umweltbereich geht es darum, dass Industriebetriebe im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen begutachtet werden, im Hochschulbereich ist eine Akkreditierung erforderlich, wenn ein neuer Studiengang eingeführt werden soll. Hier prüft – verkürzt gesagt – eine externe Akkreditierungsagentur, ob angesichts der Lehrpläne, Lernziele und des Lehrpersonals eine angemessene Qualität der Ausbildung gewährleistet ist. Nur bei Vorliegen einer solchen Akkreditierung darf dann ein Studiengang eingerichtet oder nach einer Folgeakkreditierung weiter betrieben werden.²⁶

23 BGHSt 9, 59 (61); *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 6. Aufl. 2008, § 53 Rn. 1.

24 Dazu *Mann*, *Steuerberater als „Berufsgeheimnisträger zweiter Klasse“*, *DStR* 2016, S. 2012 ff.

25 Siehe z. B. §§ 203 StGB, § 53 I Nr. 3 StPO; § 383 I Nr. 6 ZPO; § 97 I, II StPO.

26 Ausführlich dazu *Immer*, *Rechtsprobleme der Akkreditierung von Studiengängen*, 2013, *passim*.

Bereits diese kursorische Zusammenfassung zeigt, wo die Schwachstellen bei einer Übertragung eines solchen Akkreditierungsmodells auf freiberufliche Leistungen liegen. Zunächst einmal müssten entsprechende Akkreditierungsagenturen gebildet werden, was bereits die Folgefrage aufwirft, wer wiederum die Qualität dieser Akkreditierungsagenturen überprüft und deren Zulassung ausspricht. Unabhängig davon wird aber auch das eben beschriebene Problem der Informationsasymmetrie nicht dadurch ausgeräumt, dass hier nicht der Mandant, sondern eine andere berufsexterne Stelle die Qualität der Steuerberatungsleistung bewerten soll. Dieses Problem ist auch im Hochschulrecht erkannt worden, wo zum Beispiel bei der Evaluation einer Fakultät wiederum Hochschullehrer anderer Universitäten im Auftrag der Akkreditierungsagenturen als Gutachter mit der fachlichen Prüfung betraut werden. Das ist auch dort nicht unumstritten, aber im Bereich der Freien Berufe geradezu widersprüchlich. Denn wenn man sowieso auf die Mitwirkung von Berufsträgern angewiesen ist, entfällt der Sinn, zusätzlich noch eine externe Akkreditierungsagentur zu bilden. Immerhin verfügen die traditionellen Freien Berufe mit ihren Kammerorganisationen bereits über passende Organe, in denen eine solche institutionalisierte Qualitätssicherung organisiert werden könnte. Als drittes Argument muss man schließlich darauf hinweisen, dass eine Qualitätssicherung durch Akkreditierung, bei der die Berufsträger in gewissen Abständen ein wie auch immer geartetes Testat benötigen, um ihren Beruf weiter ausüben zu können, erneut den Aspekt der Berufswahl tangiert, was höhere Rechtfertigungsschranken nach sich zieht. Solche Regelungen werden sich daher spätestens im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung als nicht erforderlich erweisen, sofern eine Qualitätssicherung auch mit den mildereren Mitteln bloßer Berufsausübungsregelungen erreicht werden kann.

3. Zertifizierung

Ein durchaus praktiziertes Modell im Bereich von Qualitätssicherungsmaßnahmen ist die bereits praktizierte DIN-EN-ISO-Zertifizierung Freier Berufe nach Maßgabe der ISO-Norm 9001. Hierbei handelt es sich jedoch – das wissen Sie besser als ich – nur um eine Prüfung der Verfahrensqualität, d. h. es wird die äußere Organisationsstruktur bei der Dienstleistungserbringung zum Prüfungsgegenstand gemacht.²⁷ Es geht mithin um Strukturqualität im Sinne eines Qualitätsmanagementsystems. Gegenstand der Prüfung sind dabei primär die Voraussetzungen

²⁷ Näher *Lutz/Bürstner–Peter/Ritzenhoff*, Qualitätsmanagement in der Steuerkanzlei, DStR 1995, 1767 (1768 ff.).

der eigentlichen Dienstleistung, wie z. B. apparative, organisatorische und bauliche Voraussetzungen des Büros, die Prozessabläufe bei der Leistungserbringung, die Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung oder sonstige allgemeine Rahmenbedingungen der Dienstleistung. Eine Kontrolle und Sicherung der sachlichen Qualität bei der eigentlichen Leistungserbringung lässt sich mit diesem Instrument hingegen nicht erreichen.

IV. Interne Qualitätssicherung

Damit fällt der Blick zwangsläufig auf die Mittel der internen Qualitätssicherung, verstanden als Qualitätssicherungsoptionen, die nicht durch Außenstehende, sondern durch den Berufsstand selbst durchgeführt werden. Bereits im Ansatzpunkt spricht schon alleine die Geschichte der Freien Berufe für eine solche Lösung, war doch die Herausbildung der verkammerten Freien Berufe im 19. Jahrhundert gerade von der Überzeugung getragen, der seinerzeit bestehenden Vereinnahmung durch den Staat das gesellschaftspolitische Konzept einer autonomen Selbstkontrolle gegenüberzustellen. Freiheit von staatlicher Bindung sollte nicht als Freiheit von jeglicher Bindung verstanden werden, vielmehr sollten staatliche Eingriffe durch Hebung des Standesbewusstseins, Selbstregulierung und strenge Selbstdisziplin überflüssig gemacht werden.²⁸ Innerhalb der Möglichkeiten einer internen Qualitätssicherung lässt sich wiederum zwischen quantitativen Ansätzen und qualitativen Ansätzen unterscheiden.

1. Quantitative Ansätze

Die Grundannahme der quantitativen Ansätze ist der Gedanke, dass auch Berufserfahrung sachliche Kompetenz vermittelt. Mit der Anzahl der Mandate, so ließe sich thesenartig formulieren, gehe auch ein Zuwachs an Dienstleistungsqualität einher.²⁹ Hieraus folgt die Vermutung, dass ein langjährig praktizierender Spezialist eine qualitativ höherwertigere Leistung zu erbringen vermag als ein Berufsanfänger oder ein nur gelegentlich in diesem Rechtsgebiet Tätiger. Dementsprechend könnte eine Qualitätssicherungsmethode an quantitative Daten anknüpfen und

²⁸ Vgl. den Überblick bei *Mann*, Berufliche Selbstverwaltung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 3. Aufl. 2008, § 146 Rn. 7 m.w.N.

²⁹ In diesem Sinne etwa *Möller*, Die Fortbildungspflicht des (Fach-)Anwalts, NJW 2014, 2758 (2761).

verlangen, dass ein Berufsangehöriger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Anzahl an Mandaten wahrgenommen haben muss, um bereits dadurch die Qualität seiner Dienstleistung nachweisen zu können. Diesen Ansatz verfolgt etwa § 5 FAO³⁰, der u. a. voraussetzt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im jeweiligen Fachgebiet als Rechtsanwalt eine bestimmte Anzahl von Fällen persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Bereits die Spannweite der vorgegebenen Fallzahlen – sie reicht von 160 Fällen im Verkehrsrecht bis zu 40 Fällen im Vergaberecht³¹ – zeigt, dass ein solches quantitatives Element der Qualitätssicherung sehr von dem Zuschnitt des jeweiligen Aufgabengebietes abhängt, in dem die Kompetenz nachgewiesen werden muss.

Je fachlich enger das Tätigkeitsfeld ist, desto eher kann eine solche Fallzahl präzisiert werden und Auskunft über gesicherte Kenntnisse und Qualität in diesem Bereich geben. Die quantitative Methode stößt also auf Schwierigkeiten, wenn sie umgekehrt als Instrument zur Qualitätssicherung in einem breiteren Berufsfeld eingesetzt werden soll. Denn ihre Grundannahme, dass Berufserfahrung auch Kompetenz vermittelt, versagt immer dann, wenn es um Kompetenz auf einem breiten, in sich aber ausdifferenzierten Berufsfeld geht. Das Feld der allgemeinen Beratung in Steuersachen ist zu weit gesteckt, als dass hier eine bestimmte Anzahl von Fallzahlen als Garant für Dienstleistungsqualität in allen denkbaren Bereichen steuerrechtlicher Berufstätigkeit fungieren könnte. Im Grunde fragt sie nur das „Ob“, aber nicht das „Wie“ der Dienstleistung ab.³² Gerade um das „Wie“ geht es aber, wenn wir von Qualitätssicherung reden.

2. Qualitative Ansätze

Damit fällt der Blick letztlich auf Maßnahmen, die bei der fachlichen Qualität der Beratung ansetzen.

30 Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 22.03.1999 (BRAB-Mitteilungen S. 131), zuletzt geändert durch BRAB-Beschl. vom 09.11.2015 (BRAB-Mitteilungen S. 287).

31 § 5 Abs. 1 lit k) und lit v) FAO.

32 Gerade aus diesem Grund sieht auch die FAO neben den reinen Fallzahlen zusätzlich noch Fortbildungsverpflichtungen vor.

a) Prüfungen

Ein besonders restriktiver Ansatz könnte darin liegen, vom Berufsträger zu verlangen, die Qualität seiner Beratungsleistung dadurch nachzuweisen, dass er sich in regelmäßigen Abständen einer fachlichen Prüfung über die neuesten Rechtsentwicklungen unterzieht und nur bei Bestehen dieser Prüfung die Berufsausübung fortsetzen darf. Ein solches Modell vermengt jedoch die eingangs getroffene Unterscheidung zwischen Qualifikation und Qualität. Die Steuerberater haben ihre Eignung zur Berufsausübung bereits durch das Bestehen der Steuerberaterprüfung, die Anwälte durch das zweite Staatsexamen nachgewiesen. Berufsgrundrechtlich handelt es sich bei diesen Prüfungen um Regelungen der Berufswahl, die an subjektive Befähigungen anknüpfen und daher nur gerechtfertigt werden können, wenn sie sich als verhältnismäßige Vorkehrung zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter erweisen, die der Freiheit des Einzelnen vorgehen.³³ Dass diese Voraussetzungen beim Gemeinschaftsgut „geordnete Steuerrechtspflege“ erfüllt sind, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in mehreren Entscheidungen festgestellt.³⁴ Mit dem Bestehen einer solchen Prüfung ist die Eignung nachgewiesen und der Prüfling ist berechtigt, den Beruf auszuüben. Eine weitere Prüfungsanforderung, durch die diese erworbene Berufszugangsberechtigung später erneut zur Disposition gestellt würde, weil bei Nichtbestehen eine weitere Berufsausübung zu untersagen wäre, greift nicht nur in den bereits erworbenen Besitzstand ein, sondern stellt eine weitere Berufswahlregelung dar, die der erneuten Rechtfertigung nach den genannten Maßgaben bedürfte. Um im eingangs gezeichneten Bild der Sanduhr zu bleiben: Diese bekäme hierdurch eine zweite Engstelle.

Soweit diese Prüfung aber die grundsätzliche Eignung nicht in Frage stellt, sondern nur der Qualitätssicherung bei der Leistungserbringung dienen soll, ließe sich ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit nicht rechtfertigen. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen nicht weiter gehen, als es die sie rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern.³⁵ Die „geordnete Steuerrechtspflege“ ist aber noch nicht in Gefahr, wenn einzelne Berufsträger unzureichend über die aktuellen Rechtsentwicklungen informiert sind. Eine solche Prüfungsanforderung hätte auch, worauf nur kurz hingewiesen werden soll, vor europäischem Recht keinen Bestand: Die Dienstleistungsrichtlinie enthält keine Regelungen zur Fortbildungspflicht, sondern fokussiert eine eher prozessorientierte Qualitätssiche-

33 BVerfGE 13, 97 (107); 69, 209 (218); 119, 59 (82 f.).

34 BVerfGE 54, 301 (315); 55, 185 (196); 59, 302 (317).

35 BVerfGE 101, 331 (374); 106, 216 (Rn. 13).

rung, die Berufsqualifikationsrichtlinie macht nur berufsqualifizierende Abschlüsse zum Gegenstand ihrer Regelung und sieht gerade keine regelmäßig nachgeschalteten Fortbildungsprüfungen vor. Eine Untersagung der beruflichen Tätigkeit bzw. Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit der Begründung, dass keine ausreichende Fortbildung betrieben oder keine entsprechende Prüfung absolviert wurde, wäre daher mit der Berufsausübungsrichtlinie nicht vereinbar.³⁶

b) Traditionelle und kontrollierte Fortbildung

Um in qualitativer Hinsicht zu gewährleisten, dass die Berufsträger über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bzw. – bei den Ingenieuren und Architekten – über neue technische Standards informiert sind, geht das Berufsrecht der Freien Berufe traditionell einen anderen Weg, indem es von den Berufsangehörigen verlangt, dass sie sich zur Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus ihrer Dienstleistungen regelmäßig fortbilden müssen. So regelt auch § 57 Abs. 2a StBerG eine allgemeine Fortbildungspflicht. Bei fehlender Fortbildung ist in § 57 Abs. 2a StBerG und in den anderen Berufsordnungen jedoch keine gesetzliche Sanktionierung, etwa im Sinne eines Widerrufs der Berufszulassung vorgesehen. Fortbildungspflichtverletzungen zeitigen vielmehr Auswirkungen im Bereich der Berufshaftung und – korrespondierend – bei der Berufshaftpflichtversicherung (Prämienrabatte bei nachgewiesener Fortbildung).³⁷

Berufsgrundrechtlich handelt es sich bei dieser Fortbildungsverpflichtung um eine Berufsausübungsregelung, die nur zulässig ist, wenn sie durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist, wenn das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt bleibt.³⁸ Die fortdauernde Sicherung eines angemessenen Qualitätsniveaus freiberuflicher Beratung ist ein hinreichender Gemeinwohlbelang, die üblichen Fortbildungsverpflichtungen sind zur Erreichung dieses Zwecks tauglich und erforderlich, denn sie lassen angesichts einer fehlenden strikten berufs-

36 Vgl. dazu näher *Kämmerer* Qualitätssicherung bei der Freien Berufen aus europäischer Warte, DStR-Beihefter 2016 (zu Heft 12/13), S. 47 ff.

37 Vgl. dazu näher *Fischer*, Qualitätssicherung in der Steuerberatung, Berlin 2004.

38 Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfGE 19, 330 (336 f.); 93, 362 (369); 106, 216 (Rn. 13 ff.).

rechtlichen Sanktionierung auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennen. Die einfache allgemeine Fortbildungsverpflichtung bewirkt auch nur eine geringe Eingriffstiefe, so dass ihr zudem die notwendige Angemessenheit attestiert werden kann. Im Kern stehen den Fortbildungsverpflichtungen in ihrer tradierten Form damit keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Wenn die Fortbildungsverpflichtung jedoch zu einer kontrollierten Fortbildungspflicht umgestaltet werden soll, die im Fall eines Verstoßes zwar nicht zum Widerruf der Berufszulassung führt, aber berufsrechtliche Maßnahmen nach sich zieht, läge eine größere Eingriffsschwere vor, die spätestens auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Angemessenheit) ein genaueres Hinsehen erfordert. Das Problem beginnt aber bereits bei den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen, die an solche, den Schutzbereich der Berufsfreiheit beeinträchtigende Rechtsnormen zu stellen sind; diese müssen durch hinreichende Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit geprägt sein.³⁹ Erst recht, wenn der Gesetzgeber einer berufsständischen Körperschaft die Befugnis zu berufsregelndem Satzungsrecht mit Wirkung für ihre Mitglieder verleiht, bedarf es einer deutlichen gesetzlichen Ermächtigung: Das zulässige Ausmaß von Beschränkungen muss den Kammern vom Gesetzgeber umso deutlicher vorgegeben werden, je empfindlicher die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung beeinträchtigt werden.⁴⁰

In diesem Rahmen sind dann unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit Festlegungen zu treffen, die der Realität der Berufspraxis angemessen Rechnung tragen und grundrechtsdogmatisch im Rahmen der Rechtfertigung auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit relevant werden. So ist zum Beispiel die Vorfrage zu entscheiden, ob die Fortbildungspflicht den einzelnen Berufsträger individuell oder dessen Kanzlei trifft. In der Berufswirklichkeit finden sich vielfach berufliche Zusammenschlüsse von Spezialisten, die eingehende Mandate arbeitsteilig bearbeiten. Ist daher eine individuelle sanktionsbewehrte Fortbildungsverpflichtung für den Kanzleihinhaber sinnvoll und praktikierbar, wenn er für Teilbereiche Spezialisten eingestellt hat, die ihrerseits der Fortbildungsverpflichtung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nachkommen? Dieser Gesichtspunkt betrifft die vielfach arbeitsteilig arbeitenden Steuerberatungskanzleien deutlich stärker als Anwaltskanzleien. Oder müsste man umgekehrt argumentieren, dass diese beruflichen Zusammenschlüsse vom Inhaber

39 BVerfGE 34, 293 (302); 87, (316, f., 325 f.).

40 BVerfGE 33, 125 (159 f.); 94, 372 (390); 111, 191 (216).

des Steuerberatungsbüros gerade mehr Kenntnis und einen besonderen Überblick erfordern, der durch Fortbildung auch von ihm nachzuweisen ist?

Grundrechtsdogmatisch wäre ebenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu erwägen, ob angesichts der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzungen der kontrollierten Fortbildungspflicht nicht auch ein Katalog an Themen vorgegeben werden muss, zu denen eine Fortbildung zu erfolgen hat.⁴¹ Wenn das Ziel der kontrollierten Fortbildungsverpflichtung eine Qualitätssicherung sein soll, kann, wie unter IV. 1. bereits gezeigt, nicht allein die quantitative Anzahl der besuchten Fortbildungsveranstaltungen maßgeblich für die Qualitätsaussage sein. Muss man sich z. B. auch im Berufsrecht fortbilden? Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der BRAO sieht das (als § 59 b Abs. 2 Nr. 1 h.) ausdrücklich vor.

Allerdings sind qualitative thematische Vorgaben im Sinne eines Kanons der in der Fortbildung zu vermittelnden Inhalte umso schwieriger zu treffen, je breiter das Tätigkeitsgebiet ist. Selbst wenn es möglich wäre, einen solchen Kanon vorzugeben, ist die Qualität der Fortbildungsmaßnahme immer noch nicht gesichert, weil die diversen Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen ihrerseits für unterschiedliche Qualitätsstandards bei der Wissensvermittlung stehen.⁴² Will man aber im Sinne der Qualitätssicherung Sanktionen an eine mangelhafte Fortbildung knüpfen, müsste man auch diesen Aspekt berücksichtigen und entweder nur als kompetent anerkannte Anbieter zulassen (wer aber entscheidet über deren Kompetenz?) oder in jedem Einzelfall prüfen, welche Inhalte von wem und in welchem Zeitrahmen vermittelt worden sind. Auch die in der bisherigen Praxis zu beobachtende Strategie vielbeschäftigter Berufsträger, zu Beginn der Fortbildungsveranstaltung ihre Teilnehmerunterlagen abzuholen und ab der Kaffeepause der Veranstaltung fern zu bleiben, läuft dem Ziel einer inhaltlichen Qualitätssicherung entgegen. Wollte man die Fortbildungsverpflichtung im Detail kontrollieren, wäre also auch diesem Verhalten entgegenzuwirken bzw. bei seinem Bekanntwerden eine Sanktion zu ergreifen.

41 Eine Systematik der Qualifizierungsziele und Maßnahmen zur Steigerung der Fachkompetenz findet sich bei *Sommer*, Systematische Fortbildung als Bestandteil eines erfolgreichen Qualitätsmanagements in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, in: Festschrift für Norbert Herzig, 2010, S. 853 (857 ff.).

42 Zum exemplarischen Streit um die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung vgl. AGH München, BRAK-Mitteilungen 2013, 292 ff.

c) Kontrollierbare Fortbildung

Angesichts dieser mannigfachen Umsetzungsschwierigkeiten spricht vieles dafür, auf die Einführung einer Kontrolle und berufsrechtlichen Sanktionierung von Fortbildungspflichtverletzungen zu verzichten und die Qualitätssicherung stattdessen am Modell einer lediglich „kontrollierbaren“ Fortbildungsobliegenheit auszurichten. Der Schlüssel hierzu liegt darin, die berufliche Fortbildung als eine im Berufsethos der Freiberufler wurzelnde Selbstverständlichkeit zu begreifen, die in ihrer Bedeutung zu stärken ist.⁴³ Das erklärt auch, warum die entsprechenden aktuellen Regelungen in § 57 Abs. 2a StBerG, § 43a Abs. 6 BRAO wenig druckvoll sind. – Keine Fortbildung wäre ein Verschulden gegen sich selbst! Wenn nun diese allgemeine Fortbildungspflicht näher konkretisiert wird, liegt berufsgrundrechtlich eine höhere Eingriffsintensität vor, weil den Anwälten in einem bislang selbst verantworteten Bereich engere Vorgaben über das „Wie“ ihrer Berufsausübung gemacht werden.

Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn erscheint es mir nicht ratsam, diese konkretisierte Fortbildungspflicht gleichzeitig mit einer hohen Kontrolldichte zu koppeln. In Anbetracht der rund 94.000 Steuerberater in Deutschland ist es auch mit Blick auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gar nicht sinnvoll, wenn die Kammern nun flächendeckend die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung bei allen Berufsträgern ex officio überprüfen. Aber sie sollten anlassbezogen bei einschlägigen Verdachtsfällen nachvollziehen können, ob der Berufsträger tatsächlich seiner Fortbildung nachgekommen ist.

Wie könnte das Modell einer lediglich kontrollierbaren Fortbildungspflicht umgesetzt werden? Mein Vorschlag wäre, eine Anleihe bei den „comply or explain“-Erklärungen im Aktienrecht zu nehmen: Als vor einigen Jahren der Corporate Governance Codex entwickelt worden ist, waren seine Verhaltensregeln als eine Art Ethik der Unternehmensführung zunächst eine reine Selbstverpflichtung.⁴⁴ Mittlerweile sind die börsennotierten Unternehmen durch § 161 AktG gehalten, im Anhang zum Jahresabschluss eine Stellungnahme abzugeben, in der sie entweder erklären, sich an diesen Codex gehalten zu haben, oder aber erläutern, aus welchen Gründen sie sich im zurückliegenden Jahr in einigen

43 Ein flankierender intrinsischer Anreiz zur Fortbildung könnte durch eine entsprechende Gestaltung der Prämien in der Berufshaftpflichtversicherung – Beitragsrabatte bei Nachweis der Fortbildung – gesetzt werden.

44 Näher *Hauschka*, in: Hauschka (Hrsg.), *Corporate Compliance*, 2. Aufl. 2010, § 1 Rn. 3.

Punkten nicht daran gehalten haben.⁴⁵ Das ist die sog. „comply or explain“-Erklärung (Entsprechenserklärung).⁴⁶ Als praktisch einfache und in Ansehung des Grundrechts der Berufsfreiheit verhältnismäßige Lösung böte es sich meines Erachtens an, von den Steuerberatern eine jährlich abzugebende Entsprechenserklärung einzufordern, in der sie nach Art der im Compliance-Recht üblichen „comply or explain“-Erklärung (vgl. § 161 AktG) – elektronisch, auf einem Musterformular, gegebenenfalls mit Hochladen der Zertifikate – erklären, dass sie der Fortbildungspflicht nachgekommen sind („comply“) oder warum sie das im zurückliegenden Jahr nicht geschafft haben („explain“). Dafür mag es Gründe geben, z. B. krankheitsbedingte Ausfallzeiten oder zeitaufwändige Großmandate. Die Kammern müssten auf diese Weise nicht flächendeckend und unter Erhöhung ihres Verwaltungsaufwands die Einhaltung der Fortbildungspflicht durch alle Kammermitglieder nachkontrollieren, sondern könnten sich auf die (elektronische) Entgegennahme der Meldungen beschränken und gegebenenfalls bei einschlägigen Verdachtsfällen anlassbezogen nachvollziehen, ob und in welchen Bereichen der Berufsträger seiner Fortbildungsobliegenheit nachgekommen ist.⁴⁷

Mit dieser Lösung hätte man Viererlei erreicht:

- Zunächst einmal trägt ein solches Procedere dem Leitbild eines unabhängigen und eigenverantwortlichen Freiberuflers eher Rechnung, als ein Modell der allein an formalen Gesichtspunkten ansetzenden Kontrolle des Erreichens einer bestimmten Anzahl an Fortbildungspunkten.
- Zum zweiten bleibt bei einer kontrollierbaren Fortbildungsverpflichtung im Wege einer „comply oder explain“-Erklärung der Eingriff in die individuelle Berufsfreiheit weitaus geringer als bei einer durchgängig im Detail kontrollierten Fortbildungspflicht.

45 Vgl. hierzu *Spindler*, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Vor § 76 Rn. 69; *Schwung*, Corporate Governance/ Compliance und der Syndikusanwalt, AnwBl 2007, 14 ff.

46 Eingehend *Körner*, NZG 2004, 1148 ff., deren Vorschlag, die Entsprechenserklärung besser als „comply or disclose“ zu bezeichnen, sich allerdings nicht hat durchsetzen können.

47 Denkbar ist daneben auch, dass der Steuerberater auf diese Unterlagen im Haftungsprozess zurückgreift, etwa um nachzuweisen, dass er sich bei der Bearbeitung eines Mandats mit der aktuellen Rechtsprechung zum Thema auseinandergesetzt hat. Zu dieser Konstellation bei den Anwälten *Henssler*, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a Rn. 241.

- Drittens: Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wäre relativ gering. Die Kammern könnten sich auf die (elektronische) Entgegennahme der Meldungen beschränken und gegebenenfalls bei einschlägigen Verdachtsfällen anhand der Meldungen anlassbezogen nachvollziehen, ob und in welchen Bereichen der Berufsträger seiner Fortbildungsobliegenheit nachgekommen ist.
- Und viertens ist hierdurch auch der eingangs meines Referates beschworene systemische Ansatz gewahrt, den Europa fordert, also der Nachweis, dass der Berufsstand der Steuerberater ein flächendeckendes Konzept zur Qualitätssicherung verfolgt.

V. Fazit

Diese vier Vorteile einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht zeigen, dass Lenin meiner Meinung nach in dieser Frage nicht so ganz Recht gehabt hat. Zumindest bei der Qualitätssicherung der Freien Berufe sollte es vielmehr heißen „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser!“

B. Statements

I. Einführung

Dr. Holger Stein

Vielen Dank, Herr Prof. Mann, für diesen systematischen und tiefgründigen Vortrag. Damit haben Sie die Arbeitsergebnisse des wissenschaftlichen Arbeitskreises des letzten Jahres in komprimierter Form vorgetragen. Ich glaube, damit kann man erst einmal auch Entwarnung geben. Noch eine zweite Steuerberaterprüfung haben wir ausgeschlossen, denn die zweite Manschette in der Sanduhr haben wir verworfen.

Derzeit sind wir mit unserem Berufsstand noch ganz am Anfang, was die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht angeht. Ich werde am Ende ausführen, welche weiteren Schritte vorgesehen sind. Heute wollen wir im Wesentlichen zunächst die verschiedenen Facetten beleuchten und den Horizont aller Teilnehmer erweitern. Dazu wollen wir uns auch die verschiedenen Herangehensweisen in den unterschiedlichen Bereichen ansehen. Insofern freue ich mich ganz besonders, dass wir heute eine Vertreterin des Berufsstandes der Ärzte bei uns haben. Frau Dr. Delbanco ist Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen. Die Ärzte haben ja nun schon sehr lange eine Fortbildungspflicht und jeder, der als Steuerberater Ärzte als Mandanten hat, der hört auch, wie sie über die Punktesysteme stöhnen. Wahrscheinlich hört man meistens nur die negativen Facetten des täglichen Brotes bei den Ärzten. Deswegen möchten wir Ihnen nun als zweites einen Einblick in die Qualitätssicherung bei den Ärzten und in deren Erfahrungen geben. Frau Dr. Delbanco, ich darf Ihnen bitte das Wort erteilen.

II. Entwicklung und Ausgestaltung der Fortbildungspflicht bei Ärzten

Dr. Heike Delbanco

1. Einleitung

Hätte Ulla Schmidt damals auf Sie gehört, dann stünde ich heute nicht hier. Ihr haben ja die Ärzte zu „verdanken“, dass wir schon seit 2003 die sehr stringente und auch sanktionierte Nachweispflicht haben, über die ich heute hier ein wenig berichten möchte.

2003 wurde sie eingeführt und sie hat damals wirklich hohe Wellen geschlagen. Ich habe ein kleines Zitat zum Einstieg mitgebracht, das stammt vom deutschen Ärztetag 2003. Herr Dr. Crusius, Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, sagte folgendes: „Der Zusammenbruch des Ostblocks hat zu einer Annäherung der Systeme geführt. Im Osten, insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion, darf es etwas mehr Demokratie sein. Im Westen macht man Tor und Tür auf, um Merkmale der Diktatur, nämlich zur Überwachung und Kontrolle, zu etablieren. Blockwartdenken und Denunziantentum werden damit Tor und Tür geöffnet.“ Wohlgermerkt ist dies ein Redebeitrag im Zusammenhang mit der Einführung des Nachweises über die Fortbildungspflicht. Nun sind Redebeiträge auf deutschen Ärztetagen häufig ein wenig emotional. Wenn es da zum Beispiel um die elektronische Gesundheitskarte geht, geht es auch hoch her. Aber hier hört man ganz deutlich heraus, dass die Einführung der Fortbildungspflicht mit dem sanktionierten Nachweis tatsächlich am ärztlichen Selbstverständnis gerüttelt hat.

2. Fortbildungspflicht und Selbstverständnis

Es klang auch gerade in Ihrem Vortrag an, Herr Prof. Mann, regelmäßige Fortbildung entspricht natürlich dem Selbstverständnis und dem Selbstbild eines Freien Berufs. Das gilt auch für die Ärzteschaft, bei der die Fortbildung immer einen hohen Stellenwert hatte. Ich habe es versucht zu recherchieren. In der Ärztekammer Bremen war diese ca. seit den 60er Jahren auch in der Berufsordnung verankert. Es ist also nicht so, dass es Fortbildung vorher bei Ärzten nicht gab. Aber Herr Prof. Hoppe, seinerzeit Präsident der Bundesärztekammer, hat es eigentlich gut auf den Punkt gebracht: „Natürlich sind wir für konsequente Fortbildung, sie

ist deshalb ja längst als Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte in der Berufsordnung festgeschrieben. Aber zur Freiberuflichkeit des Arztes gehört es eben auch, die Art und Weise der Fortbildung selbst wählen zu können. Wer hier die Selbstbestimmung von Ärztinnen und Ärzten durch Zwangsregulierung ersetzt, zerstört die außerordentlich hohe Eigenmotivation und Lernbereitschaft bei Ärztinnen und Ärzten.“ Also Sie hören, nicht der Pflicht zur Fortbildung, sondern dem Nachweis – diesem verpflichtenden Fortbildungszertifikat – stand die Ärzteschaft seinerzeit sehr ablehnend gegenüber. Man fühlte sich gegängelt, bevormundet und befürchtete – nicht ganz zu Unrecht – natürlich auch viel neue Bürokratie.

3. Entwicklung

Die Ärztekammern hatten bereits in den 90er Jahren versucht, durch die Einführung eines freiwilligen Fortbildungszertifikats eine gesetzlich angeordnete Nachweispflicht zu verhindern. In Bremen wurde das freiwillige Zertifikat 1999 eingeführt. Im Ergebnis hat es aber den verpflichtenden Nachweis nicht verhindert. Wie gesagt, es war eines der Lieblingsthemen der Politik, insbesondere von Ulla Schmidt. 2003 traf dann das sogenannte Gesundheitsmodernisierungsgesetz in § 95d SGB V folgende Regelung zur Fortbildung der niedergelassenen Vertragsärzte: „Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung seiner Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.“

Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist, dieser Nachweis über die Fortbildung kann durch das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern erbracht werden. Das bedeutet ganz konkret, dass man in fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte sammeln muss. Dieser Punkt war uns natürlich seinerzeit sehr wichtig. Alle Ärztekammern haben sich mit den zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen darauf verständigt, dass sie unsere Zertifikate akzeptieren.

Bei den Vertragsärzten ist der verpflichtende Nachweis sanktioniert und zwar nicht als Ermessensentscheidung, sondern als Pflichtsanktion. Es erfolgt zunächst eine Honorarkürzung, wenn der Nachweis nicht zeitgerecht erfolgt. Die ersten vier Quartale 10 %, danach

25 % und nach zwei Jahren erfolgt die Entziehung der Zulassung als Vertragsarzt. Dieses System startete zum 1. Juli 2004, sodass der erste Nachweiszeitraum für die Vertragsärzte am 30. Juni 2009 endete. Seitdem haben wir ein rotierendes System, weil natürlich für die, die nachträglich ins System gekommen sind, der Fünfjahreszeitraum entsprechend später beginnt.

Der Nachweis der Fortbildungspflicht für die Krankenhausfachärzte wurde ein Jahr später vom gemeinsamen Bundesausschuss geregelt. Danach gilt ein ähnliches System für die Fachärzte im Krankenhaus. Sie müssen ebenfalls in einem Zeitraum von fünf Jahren Fortbildungen mit insgesamt 250 Punkten nachweisen, allerdings gegenüber dem ärztlichen Direktor. Dieses System ist nicht unmittelbar sanktioniert, sondern die Krankenhäuser müssen die Erfüllung der Fortbildungspflicht in ihren Qualitätsberichten aufführen. Es ist vielleicht ganz interessant und weil sie, Herr Prof. Mann, das eben angesprochen haben, ergänze ich es hier ganz kurz: Hier galt zunächst die Regelung, dass 150 Punkte „fachspezifisch“ sein müssen. Das haben wir bei den Vertragsärzten nicht. Darüber können wir ja gern nachher noch einmal diskutieren. Zwischenzeitlich hat man die Vorgabe auch bei den Krankenhausärzten ein wenig aufgeweicht in „überwiegend fachspezifisch“.

4. Rechtliche Bewertung

Ich möchte nur ganz kurz etwas zur rechtlichen Bewertung sagen, da darüber bereits viel geschrieben wurde. Das Bundessozialgericht hat bei der materiellen Prüfung kurz und bündig festgestellt, dass zwar ein Eingriff in die Berufsausübung vorliege, dass aber die Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung im Interesse des Gesundheitsschutzes ein Gemeinwohlbelang von erheblichem Gewicht und damit geeignet sei, den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Artikels 12 zu rechtfertigen. Weitere Zweifel an der Verhältnismäßigkeit hatte das Gericht nicht.

Wir hatten im ärztlichen Bereich zudem seinerzeit eine spezifische Kompetenzdebatte. Sie wissen vielleicht, dass die Regelung der Berufsausübung Sache der Länder ist. Die Berufszulassung hingegen – also zum Beispiel Approbation – liegt in der Kompetenz des Bundes. Da die Fortbildung zweifellos eine Berufsausübungsregelung ist, haben die Kammern damals versucht, mit Gutachten darauf hinzuweisen, dass hier Eingriffe in Länderkompetenzen stattfinden – im Ergebnis ohne Erfolg. Auch hier hat das Bundessozialgericht auf die Kompetenz des Bundes-

gesetzgebers im SGBV hingewiesen und festgestellt, dass zumindest für die Vertragsärzte und für den Krankenhausbereich der Bund die Regelungskompetenz besitzt.

5. Praktische Umsetzung

Nachdem die juristischen Schlachten geschlagen waren, mussten die Ärztekammern die Umsetzung planen. Ich will nicht verhehlen, dass die Verwaltung der Ärztekammern wirklich vor mittelgroße Herausforderungen gestellt hat. Ein Zertifikat, das der Arzt als Nachweis für seine Fortbildungsverpflichtung benötigt, wird auf Antrag erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren von der Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt 250 Punkten abgeschlossen hat. Das setzt zunächst voraus, dass diese Fortbildungsveranstaltungen von der Ärztekammer anerkannt werden müssen. Sie müssen von den Ärztekammern bewertet, sprich „bepunktet“, werden. Dann muss die Teilnahme des Arztes erfasst und der jeweiligen Veranstaltung müssen Punkte zugeordnet werden. Und dann am Ende, wenn 250 Punkte nachgewiesen werden können, kann das Zertifikat ausgestellt werden. Alle Landesärztekammern haben in der Folgezeit Fortbildungsordnungen erlassen. Hierin finden Sie die entsprechenden Regularien zu diesen Punkten.

Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung muss dabei grundsätzlich vor deren Durchführung erfolgen. Das hat anfangs nicht immer richtig funktioniert. Zwischenzeitlich ist das ein eingespieltes System. Anerkannt werden nur Fortbildungsmaßnahmen, die tatsächlich im jeweiligen Kammergebiet stattfinden. Das ist nicht ganz unproblematisch bei Veranstaltern, die im ganzen Land aktiv sind. Diese sehen häufig nicht ein, dass sie ihre Veranstaltung bei jeder Ärztekammer wieder neu anerkennen lassen müssen. Voraussetzung für die Ankerkennung nach unserer Fortbildungsordnung ist, dass die Fortbildungsinhalte den Zielen unserer Fortbildungsordnung entsprechen. Hierin ist geregelt, was mit Fortbildung bezweckt ist, also quasi die Sicherung des professionellen Wissens.

Da gibt es dann immer wieder lustige Geschichten. Wenn Sie sich jetzt heute z. B. hier treffen, um über die Einführung eines Fortbildungsnachweises zu diskutieren, ist das dann eine anerkannte Fortbildung? Sind Gremiensitzungen ärztliche Fortbildungen? Und wenn sich Ärzte zu wirtschaftlichen Fragen fortbilden, gehört das tatsächlich noch zur professi-

onellen Edukation? Sie sehen, hier gab und gibt es viel Abstimmungsbedarf unter den Landesärztekammern.

Das Problem, dass die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden müssen, betrifft bei uns häufig auch Fragen von Sponsoring. Bei Ärzten ist es ja nicht ganz unüblich, dass der Veranstalter auch die Teilnehmer, also die teilnehmenden Ärzte, finanziell unterstützt. Es gibt Regelungen in der Berufsordnung, die das limitieren. Zudem müssen die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein. Interessenkonflikte, insbesondere ökonomische Verbindungen des Veranstalters und der Referenten, müssen gegenüber der Ärztekammer offengelegt werden. Seit Neustem muss die Offenlegung auch gegenüber den Teilnehmern erfolgen, entweder in der Broschüre oder in den Eingangsfolien. Wir haben zudem eine Bremer Besonderheit. Wir in Bremen verlangen bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter nicht selber aus Bremen kommt, einen verantwortlichen Arzt, der Bremer Kammermitglied sein muss. Dieser Arzt muss bei Präsenzveranstaltungen tatsächlich anwesend sein und ist im Zweifel unser Ansprechpartner.

Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann wird die Veranstaltung grundsätzlich anerkannt. Die Frage ist dann: Wieviel Punkte gibt es dafür? Mit der Zeit haben wir hier ein sehr fein ziseliertes System von 10 Kategorien entwickelt. Im Grundsatz orientieren wir uns am zeitlichen Umfang. In der Regel gibt es immer für 45 Minuten einen Punkt. Es gibt Ausnahmen für Kongresse. Da werden nicht die einzelnen Veranstaltungen bemessen, sondern es gibt ganztägige Punktzahlen. Außerdem werden jedes Jahr 10 Punkte extra auf dem Fortbildungspunktekonto gutgeschrieben für das Selbststudium. Für Referenten gibt es ebenfalls Extrapunkte.

Wenn eine Veranstaltung anerkannt und bewertet ist, muss die Teilnahme des Arztes an eben dieser Veranstaltung dokumentiert werden. Da haben wir in den ersten Jahren Munteres erlebt. Wir erhielten Schuhkartons voll mit Teilnahmebescheinigungen und die Mitarbeiter haben in langen Listen aufgezeichnet, welche Punkte der Arzt wo erworben hatte, um auszurechnen, ob es für das Zertifikat reicht. Heute sind wir natürlich deutlich professioneller. Vermutlich würde man heute ein solches System direkt EDV-gesteuert gestalten. Als eine der guten Taten, die alle Ärztekammern gemeinsam auf den Weg gebracht haben – es ist ja sonst manchmal nicht so ganz einfach 17 Kammern unter einen Hut zu bringen – haben wir einen einheitlichen Elektronischen Informationsverteiler, den sogenannten EIV, eingeführt. Dabei handelt es sich um eine bundes-

weite Datenbank, die heute bei der Bundesärztekammer gehostet wird. Hier wird jede Veranstaltung, die von einer deutschen Ärztekammer anerkannt wird, hinterlegt. Sie bekommt eine Veranstaltungsnummer. Jeder Arzt, der in der Bundesrepublik ärztlich tätig ist, bekommt eine sogenannte einheitliche Fortbildungsnummer. Das ist eine lebenslange Nummer, die er auch mitnimmt, wenn er den Kammerbereich wechselt. Diese Nummer bekommt er dann auf sogenannten Barcodes, die er sich z. B. auf sein Arztausweis kleben kann.

Im Idealfall sieht es so aus, dass der Arzt bei einer Veranstaltung seinen Barcode vorzeigt, der Veranstalter ihn einscann, sodass das System den Teilnehmer automatisch der Veranstaltung zuordnen und die Teilnahme des Arztes an der besagten Veranstaltung beim EIV gemeldet werden kann. Einmal in der Woche gibt es einen Export an alle Ärztekammern, sodass sich ungefähr 10 Tage später die Teilnahme elektronisch bei uns im System findet.

Der zweite – schon nicht mehr ganz so ideale – Fall sieht so aus: Gerade bei kleineren regionalen Veranstaltungen, z. B. Qualitätszirkeln, gibt es eine Teilnahmeliste, auf die jeder Arzt seinen Barcode klebt. Diese Liste wird an uns als Ärztekammer geschickt und als Dienstleistung scannen wir das ein.

Variante drei, die nicht mehr so häufig vorkommt: Ein Arzt schreibt auf die Teilnahmeliste nur seinen Namen. Wir haben also keinen Barcode und es ist dann Sache der Verwaltung rauszufinden, ob der Arzt überhaupt unser Kammermitglied ist und welche Fortbildungsnummer er hat, um dann die Teilnahme zu erfassen.

Das klingt schrecklicher, als es tatsächlich ist. Es ist heute durchgängig ein funktionierendes System, auch weil es inzwischen bei den Ärzten auf deutlich mehr Akzeptanz trifft als in den Anfangsjahren. Die Barcodes haben uns mindestens so viel Debatten gekostet, wie die Einführung des Nachweises überhaupt. „Ich bin doch hier nicht an der Supermarktkasse!“, war nur eine der harmloseren Bemerkungen. Da mussten wir viel Überzeugungsarbeit leisten. Die Kammern sind schließlich finanziert von den Ärzten und je höher unsere Ressourcen sind, die wir zur Pflege des Systems benötigen, desto mehr kostet es letztendlich die Ärzte selber.

Die Ärztekammern führen außerdem für jeden Arzt ein sogenanntes Fortbildungspunktekonto. Im Idealfall werden die Punkte hier automatisch elektronisch dokumentiert. Manche Ärzte bringen immer noch zu-

sätzlich Bescheinigungen, die wir hinterher einpflegen. Dieses Fortbildungspunktekonto kann man über das Portal einsehen. Hier können die Ärzte prüfen, ob alle Veranstaltungen angegeben sind, auf denen sie waren und ob sie genug Punkte haben. Wenn 250 Punkte nach fünf Jahren vorliegen, können sie dann das Häkchen für „Bitte Fortbildungszertifikat ausstellen“ setzen. Wir sind mit der Zeit sogar so fortschrittlich, dass wir das Zertifikat direkt, wenn der Arzt das wünscht, an die KV weitergeben, sodass auch der Nachweis, der ja gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung zu erfolgen hat, sehr problemlos möglich ist.

In Bremen sind wir die kleinste Ärztekammer. Wir haben insgesamt etwas über 5.000 Mitglieder, davon sind 3.500 aktive Ärztinnen und Ärzte. Wir haben insgesamt von 2006 bis 2015, also in dem 10-Jahreszeitraum, 4.288 Fortbildungszertifikate ausgestellt. Im Jahr 2009, also dem Jahr der ersten Nachweispflicht, waren es 744. Da aber die Ärzte damals nicht im Juli angefangen haben, sondern schon vorher Punkte gesammelt hatten, gab es natürlich auch schon vorher solche Zertifikate. Wir erkennen heute im Jahr um die 7.000 Veranstaltungen an, alleine in Bremen. Das klingt jetzt natürlich ein bisschen hochtrabender, als es wirklich ist. Es gibt sehr viele Fortbildungsveranstaltungen in Krankenhäusern, die natürlich auch anerkannt und bepunktet werden müssen. Es sind zudem z. B. Qualitätszirkel dabei, die 12-mal jährlich stattfinden und dadurch 12-mal eine eigene Veranstaltungsnummer bekommen müssen, weil sie sonst nicht zugeordnet werden können. Es ist aber eine Veranstaltung, die immer wieder regelmäßig stattfindet.

6. Fazit

Die Frage der Veranstaltung lautet ja: „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ Regelmäßige Fortbildung ist unbestritten ein ganz wichtiger Baustein zur Sicherung der Strukturqualität. Insofern ist die Fortbildungspflicht als solche sicherlich auch eine der herausragenden Berufspflichten. Ob der Nachweis verbunden mit Sanktionen die Qualität weiter erhöht, ist offen. Es ist auch nicht wirklich statistisch nachweisbar, ob eine Fortbildung mit entsprechenden Nachweispflichten die Qualität der ärztlichen Versorgung erhöht. Dazu ist auch das Qualitätssicherungssystem, das es heute im ärztlichen Bereich gibt, viel zu ausgefeilt und vielschichtig, als dass man einer einzigen Maßnahme bestimmte Erfolge zuschreiben könnte.

Die Schwäche des Systems liegt darin, dass der Fokus eindeutig auf Quantität, aber weniger auf Qualität liegt. Sie hatten das eben auch schon angedeutet, Herr Prof. Mann. Das ist in der Diskussion sicherlich noch einmal herauszuarbeiten.

Und noch ein kleines Zitat am Schluss von Herrn Dr. Jonitz, dem Präsidenten der Ärztekammer Berlin, der hat auf einem Ärztetag einmal gesagt: „Vom Messen und Wiegen allein wird die Sau nicht fett!“ Und da ist was Wahres dran. Denn letztlich geht es um Inhalte, deren Qualität aber kaum messbar ist.

Herzlichen Dank!

Dr. Holger Stein

Recht herzlichen Dank, Frau Dr. Delbanco. Damit haben wir einen umfassenden Einblick bekommen, wie die Methodik in der Ärzteschaft organisiert, strukturiert und auch angenommen und umgesetzt wird.

Wir wollen jetzt den Blick in die anderen Freien Berufe dadurch erweitern, dass wir uns mit der Rechtsanwaltschaft befassen. Ich darf Herrn Prof. Kilian, der kurzfristig eingesprungen ist, dazu noch einmal ganz besonders begrüßen. Herr Dr. Riedlinger hatte ja bereits erwähnt, Herr Prof. Kilian ist heute eigentlich als Konsument zur Berufsrechtstagung gekommen. Herr Prof. Kilian, ich darf Sie bitten, einen Einblick zu geben in die Situation bei den Rechtsanwälten.

III. Die Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht

Prof. Matthias Kilian

1. Einleitung

Die Anwaltschaft hat sich mit der Fortbildung bis in die jüngere Vergangenheit sehr schwer getan, obwohl „Fortbildung“ schon vor mehr als 100 Jahren durchaus ein Thema war – allerdings mit einem etwas ernüchternden Ergebnis: Der Deutsche Anwaltverein hatte 1899, also unmittelbar vor Inkrafttreten des BGBs, deutschlandweit Fortbildungsveranstaltungen angeboten, um die damals nicht im BGB geschulten Anwälte auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Diese Fortbildungen sollten in Sommerkursen stattfinden. Berichtet wird, dass sie ausnahmslos abgesagt werden mussten, weil sich keine Interessenten fanden, die diese Veranstaltungen besuchen wollten. Das Thema Fortbildung hat dann, sicherlich nicht allein wegen dieses punktuellen Ereignisses, lange Zeit berufs- und rechtspolitisch keine große Rolle gespielt. Nach Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung in den 1950er Jahren herrschte die Sichtweise vor, dass Fortbildung zu einer gewissenhaften Berufsausübung gehöre und damit eine in der Generalklausel des § 43 BRAO (Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und Würdigkeit) angelegte Berufspflicht des Rechtsanwalts sei. Aber dieser Rekurs auf die Generalklausel erlaubte nicht, die Fortbildungspflicht überprüfbar zu machen oder – soweit das aus verfassungsrechtlichen Gründen überhaupt möglich gewesen wäre – gar Sanktionen daran zu knüpfen.

2. Reformimpulse der 1970er Jahre

Ins Bewusstsein der Anwaltschaft rückte das Thema Fortbildung erst wieder in den 1970er Jahren, als die Ärzteschaft Fortbildung erstmals in strukturierter Art und Weise zum Teil ihrer Berufsbildung machte. Die Rechtsanwälte nahmen diese Entwicklung wahr und die Frage kam auf, ob sich die Anwaltschaft ebenfalls mit dem Thema organisierte Fortbildung befassen sollte. 1978 kam es zur Gründung der Deutschen Anwaltakademie als Einrichtung des Deutschen Anwaltvereins. Zu dieser Zeit widmete sich die Anwaltakademie primär dem Thema Fortbildung. Heute ist sie dafür bekannt, dass sie Jahr für Jahr zahlreiche Fachanwaltskurse

anbietet – ihr Fokus hat sich also von der Fortbildung auf die Weiterbildung verlagert. Ursprünglich war die Anwaltakademie als Fortbildungsanbieter gegründet worden, gab es doch anwaltliche Weiterbildung vor 40 Jahren nach heutigem Verständnis nicht – 1978 existierte als einzige Fachanwaltschaft jene für Steuerrecht. Mitte der 1980er Jahre begann der rasante Aufstieg der Fachanwaltschaften und zwangsläufig fand die Weiterbildung hierdurch große Aufmerksamkeit – die Fortbildung geriet erneut ein wenig in Vergessenheit.

3. Reformdiskussion nach den Bastille-Entscheidungen

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Standesrechts vom 4. Juli 1987 kam es zu einer intensiveren Diskussion, ob die notwendig gewordene große Reform des Berufsrechts, die schließlich 1994 realisiert wurde, nicht Anlass sein sollte, eine gesetzliche Regelung der Fortbildung vorzusehen. Vorgeschlagen wurde, eine Art Sachkundeerfordernis einzuführen, das die Übernahme von Mandaten an das Vorhandensein der notwendigen Sachkunde geknüpft hätte. Diskutiert wurde damit eine Verschränkung der Fortbildung mit der zivilrechtlichen Problematik der Zulässigkeit des Abschlusses von Anwaltsverträgen, die von der dafür erforderlichen Sachkunde abhängen sollte. Dies war nicht nur aufgrund der Vermengung zivil- und berufsrechtlicher Fragen problematisch, sondern auch, weil eine solche Regelung für Berufseinsteiger, für die ein „learning on the job“ typisch ist, möglicherweise unüberwindliche Hürden bei der Akquisition von Mandaten und damit letztlich beim Berufszugang mit sich gebracht hätte.

4. § 43a Abs. 6 BRAO: Gesetzliche Verankerung der Fortbildungspflicht

Im Zuge der Berufsrechtsreform der 1990er Jahre wurde sodann lange Zeit eine andere Idee verfolgt: Geplant war, eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Satzungsversammlung der Anwaltschaft zu schaffen, auf deren Grundlage im Satzungsrecht, d. h. in der Berufsordnung (BORA), die anwaltliche Fortbildungspflicht konkretisierbar gewesen wäre. Die Überlegungen aus dieser Zeit entsprachen exakt der Lösung, die nun im Jahr 2016 gefunden worden ist: In § 59b Abs. 2 BRAO sollte ein Buchstabe h ergänzt werden, der die Normsetzungsbefugnisse in Fortbildungsfragen an die Satzungsversammlung delegierte. Erst spät im Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Reformvorschlag durch den

Rechtsausschuss des Bundestags im Gesetzentwurf gestrichen. Argument für die Streichung war, dass die Anwaltschaft ein Freier Beruf sei und Fortbildung deshalb der Eigenverantwortlichkeit der Berufsträger überlassen bleiben müsse. Resultat war der bis heute gültige § 43a Abs. 6 BRAO, die bis dato einzige Regelung zur Fortbildung aller Anwälte. Sie ordnet an: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden“. Eine nähere Konkretisierung zu Umfang und Inhalten der verpflichtenden Fortbildung findet sich nicht. Als Konsequenz wird daher allgemein angenommen, dass diese Regelung eine nicht sanktionierbare Berufspflicht sei, da nicht näher geregelt ist, was der Rechtsanwalt zu tun und zu lassen hat, um sich berufspflichtkonform zu verhalten. Es wundert also nicht, wenn manche die Regelung als „zahnlosen Tiger“ bezeichnen und es seit ihrem Inkrafttreten wiederholt Diskussionen gab, ob an diesem Status Quo nicht etwas geändert werden müsse. Befördert wurde diese Diskussion in Folge der Verabschiedung der Fachanwaltsordnung durch die Satzungsversammlung (FAO) im Jahr 1996, die eine besondere Fortbildungspflicht für Fachanwälte brachte. Diese müssen sich nach § 15 FAO auf ihrem Fachanwaltsgebiet seitdem pro Jahr 15 Stunden – anfänglich waren es 10 Stunden – fortbilden.

5. Die Beratungen der 3. Satzungsversammlung

Seit der Jahrtausendwende gab es auch angesichts dieser Entwicklung verschiedene Versuche der Satzungsversammlung trotz Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung hierzu eine Fortbildungspflicht gleichsam durch die Hintertür einzuführen. Die Satzungsversammlung hat eine bemerkenswerte Kreativität an den Tag gelegt, wie man eine solche Fortbildungspflicht ohne Zutun des Gesetzgebers in der Berufsordnung verankern könnte. So gab es den Versuch, einem Rechtsanwalt die Benennung von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit nur zu erlauben, wenn dieser – auch durch Fortbildung – besondere Kenntnisse in dem beworbenen Rechtsgebiet nachweisen kann. Eine entsprechende Regelung in den werberechtlichen Vorschriften der BORA (§ 7 BORA) hob das Bundesjustizministerium auf, weil es hierin – sicherlich zu recht – weniger eine Regelung zum anwaltlichen Werberecht als eine versteckte Fortbildungspflicht sah. Auch von Seiten der Politik gab es zunächst keine Unterstützung in der Reformdiskussion: Bundesjustizministerin Brigitte Zypries äußerte sich 2005 – ganz auf der Linie des Rechtsausschusses des Bundestags 10 Jahre zuvor – dahingehend, dass Rechtsanwälte als Freiberufler keiner konkretisierten Fortbildungspflicht unterliegen sollten. Aus dem BMJ wurde als Argument angeführt, dass es bereits eine

hinreichende „haftungsrechtliche Fortbildungsverpflichtung“ gebe. Jeder Rechtsanwalt bilde sich allein schon deshalb fort, um nicht in das Risiko der Anwaltshaftung zu geraten. Auch der Versuch, das BMJ davon zu überzeugen, sich – anstelle der hierzu nicht ermächtigten Satzungsversammlung – selbst der Fortbildungspflicht anzunehmen und für eine gesetzliche Regelung Sorge zu tragen, war damit gescheitert.

Angesichts des Scheiterns der Bemühungen um eine Lösung des Problems der Fortbildungspflicht auf der Ebene von Berufsgesetz und/oder Berufssatzung entschieden sich die Berufsorganisationen BRAK und DAV daraufhin zu einem Kurswechsel und führten, unabhängig voneinander und mit Unterschieden im Detail, Systeme der zertifizierten Fortbildung ein. Nolens volens kam es zu einem Paradigmenwechsel – weg vom traditionellen Ansatz des Berufsrechts als negativem Anreizsystem und hin zu einem positiven Anreizsystem, in dem Fortbildung mit einem werblich einsetzbaren Zertifikat belohnt wurde. Gegenüber den Berufsorganisationen konnte ein Rechtsanwalt nachweisen, sich in einem bestimmten Umfang fortgebildet zu haben und erhielt hierfür ein Zertifikat, das mit einem Logo verknüpft war. Das Logo konnte der Anwalt etwa dann auf Drucksachen verwenden oder die Zertifikatsurkunde in der Kanzlei an die Wand hängen, um auf diese Weise aktuellen und potenziellen Mandanten regelmäßige Fortbildung zu kommunizieren.

6. Aktivitäten der 4. und 5. Satzungsversammlung

Im Jahr 2010 gab es einen erneuten Vorstoß der 4. Satzungsversammlung, das Thema Fortbildung zu bewegen. Ihr Ausschuss Aus- und Fortbildung schlug einen neuen § 2a BRAO vor, der eine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung bringen sollte, die nur zu erfüllen war, wenn der Rechtsanwalt sich fortbildete. Dieser Vorschlag schaffte es gar nicht erst zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 BRAO durch das Bundesjustizministerium. Er wurde bereits von der Satzungsversammlung im Plenum abgelehnt. Der Ausschuss Aus- und Fortbildung gab daraufhin etwas pikiert zu Protokoll, er würde sich mit dem Thema Fortbildung solange nicht mehr befassen, bis entweder das BMJ eine Ermächtigungsgrundlage zu Gunsten der Satzungsversammlung geschaffen habe oder ihm das Plenum der Satzungsversammlung erneut einen Handlungsauftrag erteilt habe.

Nichtsdestotrotz wurde vom Ausschuss 2013 ein weiteres Konzept ausgearbeitet, das relativ genau dem schließlich 2016 vorgelegten Entwurf

des § 4a BORA entsprach. Es enthielt den Vorschlag, dass Rechtsanwälte sich künftig 40 Stunden pro Jahr fortbilden sollen, wovon 10 Stunden durch den Nachweis einer Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zu erbringen seien. Im Bewusstsein der nach wie vor fehlenden Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung dieses Konzepts auf Satzungsebene kam es im Mai 2014 zu einer Resolution der Satzungsversammlung, mit der die Satzungsversammlung den Bundesjustizminister bat, eine Ermächtigungsgrundlage in der Bundesrechtsanwaltsordnung zu schaffen.

7. Kleine BRAO-Reform 2016

Bundesjustizminister Heiko Maas teilte im Sommer 2015 mit, dass er geneigt sei, die Resolution aufzugreifen und die Voraussetzungen für eine Befassung der Satzungsversammlung mit der Fortbildungsfrage zu schaffen. Sein Versprechen hat er 2016 eingelöst: In Art. 1 Nr. 21 lit a) des „Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 5. September 2016 (BT-Drucks. 18/9521) wird, den 1994 noch gescheiterten Regelungsansatz aufgreifend, vorgeschlagen, durch die Ergänzung des § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO um den Buchstaben h der Satzungsversammlung die Möglichkeit zu geben, in der BORA nähere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 6 BRAO zu treffen. Hierdurch soll die Qualität der anwaltlichen Beratung systemisch gesichert werden. Aus Anlass der Einführung der Fortbildungspflicht soll zudem die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer auszusprechende Rüge nach § 74 BRAO zukünftig mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.000 EUR verbunden werden können. Die Aufnahme der Fortbildungspflicht in die Liste der von der Satzungsversammlung in der Berufsordnung näher zu regelnden Bereiche soll einer systemischen Qualitätssicherung durch regulierte Fortbildung dienen. Hohe Ausbildungsanforderungen, das Anwaltsmonopol und die Informationsasymmetrie erfordern eine näher regulierte Fortbildung. Kontrollierte Fortbildung in einem transparenten System könne das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Der Gesetzgeber sieht davon ab, bereits in der BRAO selbst eine Höchstgrenze an Stunden zu nennen, die im Rahmen der allgemeinen Fortbildungspflicht abzuleisten sind. Die Satzungsversammlung soll vielmehr – wie auch schon in der Fachanwaltsordnung geschehen – selbst darüber befinden, wie viele Stunden an Fortbildung einem Rechtsanwalt höchstens auferlegt werden dürfen.

8. Perspektiven

Der Ausschuss Aus- und Fortbildung der Satzungsversammlung hat bereits vor Verabschiedung und Inkrafttreten des Reformgesetzes einen Vorschlag zur Inanspruchnahme der noch zu schaffenden Regelungskompetenz erarbeitet. Dieser Entwurf einer Ergänzung der Berufsordnung wurde vom Plenum der Satzungsversammlung im November 2016 u. a. wegen der Besorgnis einer Unwirksamkeit eines auf einer noch nicht existenten Ermächtigungsgrundlage basierenden Beschlusses noch nicht verabschiedet, sodass frühestens im Frühjahr 2017 endgültige Klarheit über die Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht herrschen wird. Der aktuell vorgeschlagene § 4a BORA soll den Rechtsanwalt verpflichten, sich kalenderjährlich in einem Umfang von mindestens 40 Stunden fortzubilden. Der Rechtsanwalt soll die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen können. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht soll für mindestens 10 Stunden nachzuweisen sein durch Fortbildungsnachweise, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang. Fortbildung, die Fachanwälte gemäß § 15 FAO erbringen, soll in vollen Umfang auf die allgemeine Fortbildungspflicht angerechnet werden. Nur auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer soll der Rechtsanwalt verpflichtet sein, die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Die Belege, so der Vorschlag, sollen vom Rechtsanwalt für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren sein.

Der Regelungsvorschlag weist einige konzeptionelle Schwächen auf: Bewusst unbeantwortet bleibt, welche Inhalte die Pflichtfortbildung haben soll. Empirische Forschung hat allerdings nachgewiesen, dass ein Verzicht auf inhaltliche Vorgaben kontraproduktiv ist, wenn Fortbildung Qualität sichern soll: Ohne inhaltliche Steuerung des Fortbildungsverhaltens besuchen Rechtsanwälte schwerpunktmäßig Seminare zu aktueller Rechtsprechung und aktuellen Rechtsthemen. Hier liegen aber keineswegs die Probleme, die die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung definieren. Qualitätsgefährdende Defizite finden sich selten im Bereich der juristischen Kernkompetenzen, umso häufiger aber im Bereich der Schlüsselqualifikationen, etwa bei der Kommunikationskompetenz, der Anliengerermittlung, der Gesprächsführung oder der Organisation von Dienstleistungsprozessen. Entsprechende Fortbildungsangebote belegen Rechtsanwälte, wenn ihnen die freie Wahl gelassen wird, selten.

Unklar ist auch, wie effektiv die Einhaltung der Fortbildungspflicht überwacht werden kann, wenn einerseits nur stichprobenartig kontrolliert

wird, andererseits Dokumentationen lediglich zwei Jahre aufbewahrt werden müssen. Die Ärzteschaft hat die Herausforderung, die Kammern einerseits nicht mit der Überwachung der Fortbildung übermäßig zu belasten und andererseits eine effektive Überwachung sicherzustellen, in überzeugenderer Form gelöst.

Nicht sinnvoll erscheint auch die starre Regelung, dass 40 Stunden Fortbildung pro Kalenderjahr nachzuweisen sind. Von anderen Freien Berufen sind deutlich durchdachtere Anforderungen bekannt, etwa bei den Ärzten. Typisch ist die Vorgabe eines längeren Zeitraums, etwa fünf Jahre, in dem in einem definierten Umfang Fortbildungspunkte zu sammeln sind, zum Beispiel 250 Punkte. Der zur Fortbildung verpflichtete Berufsträger muss dann aber nicht jedes Jahr 50 Punkte sammeln, sondern kann in einem Jahr 30 Punkte sammeln und im nächsten Jahr 80 Punkte. Lediglich über einen längeren bestimmten Zeitraum muss die Gesamtpunktzahl abgedeckt werden.

Schließlich gibt es im Regelungsentwurf keine Härtefallregelung, wohl, um gar nicht erst entsprechende Begehrlichkeiten zu wecken und zu „Tricksereien“ einzuladen. Dies ist im Ansatz sinnvoll. Allerdings zeigt sich bereits gegenwärtig, dass sich Anwälte freiwillig zwar recht intensiv fortbilden, insbesondere aber jüngere Rechtsanwältinnen weniger Zeit für Fortbildung als andere Teilgruppen der Anwaltschaft aufwenden – häufig gehören sie auch der immer größer werdenden Teilgruppe von Rechtsanwältinnen an, die den Anwaltsberuf in Teilzeit ausüben. Während sich der Verzicht auf Härtefallregelungen zu Gunsten von Teilzeitanwältinnen allgemein gut rechtfertigen lässt, ist es kaum nachvollziehbar, dass zum Beispiel für den Fall einer Schwangerschaft, während der Elternzeit oder bei der Pflege von Angehörigen durch einen Berufsträger keine Härtefallregelung greifen soll, deren Fehlen umso einschneidender ist, wenn der Nachweiszeitraum starr auf das Kalenderjahr begrenzt wird.

C. Podiumsdiskussion

Dr. Holger Stein

Vielen Dank Herr Prof. Kilian. Insbesondere dafür, dass Sie die Teilnahme an der Podiumsdiskussion kurzfristig übernommen haben und uns einen sehr guten Überblick über die Situation bei den Anwälten gegeben haben.

Jetzt wollen wir in die Diskussion einsteigen. Wir Steuerberater sind ja ein bisschen von der Harmonisierung des Berufsrechts in den Freien Berufen getrieben. Herr Dr. Riedlinger hatte vorhin gesagt, die Diskussion nimmt Fahrt auf.

Meine erste Frage geht daher an Herrn Prof. Kilian: Was, in Gottes Namen, hat die Anwälte jetzt eigentlich getrieben, sehr vorausseilend diese Regelung anzustreben. So ist ja z. B. geplant, dass die Satzungsversammlung stattfindet, bevor das Gesetz überhaupt gültig ist. Das heißt, man ist sehr früh dabei und hat dann – das ist natürlich provozierend gemeint – am Ende diese Regelung über 10 Stunden, die ich an einem Tag abreißen kann. Was waren die inneren Bewegkräfte? Sie haben beschrieben, dass der zuständige Ausschuss immer wieder durch die Vordertür und die Hintertür ankam. Das heißt, die Entwicklung ist aus dem Berufsstand selbst gekommen, währenddessen Frau Dr. Delbanco eben berichtet hat, dass der Einfluss bei den Ärzten zur Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht mehr von außen – also aus der Politik – kam. Das berufliche Grundlagedie Fortbildung ist, das ist unstrittig und das brauchen wir hier auch nicht diskutieren.

Was treibt die Kollegen?

Prof. Matthias Kilian

Eine zentrale Sorge der Anwälte ist, dass es kein kohärentes Berufsbildungskonzept für die Anwaltschaft gibt und hieraus perspektivisch Probleme für die Ausgestaltung des Berufszugangs folgen könnten.

Berufsbildung besteht bekanntlich aus Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung und ihre Elemente sollten in einem mehr oder weniger ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Bei den Anwälten – und das ist bei anderen Freien Berufen traditionell nicht anders – spielt aber ei-

gentlich nur ein Aspekt der Berufsbildung, nämlich die Ausbildung, eine prominente Rolle. Weiterbildung in Form des Erwerbs des Fachanwalts-titels gibt es bei den Anwälten erst seit den 1980er Jahren, in großem Umfang freilich erst seit weniger als 20 Jahren. Die Fortbildungspflicht existiert faktisch nur auf dem Papier, weil die Kammern sie nicht durchsetzen können.

Die Frage, die sich die Anwaltschaft und insbesondere die Berufsorganisationen gestellt haben, lautet: Lässt es sich perspektivisch rechtfertigen, sehr hohe Fachlichkeitsanforderungen in der Phase der Ausbildung zu formulieren, nach einmal realisiertem Berufszugang aber sodann keinerlei Pflege dieser Fachlichkeit durch eine Fortbildungspflicht vorzusehen? Auf der Ausbildungsebene finden wir bei den Rechtsanwältinnen vier Jahre Universitätsstudium, zwei Staatsexamina und eine berufspraktische Ausbildung in Form des Referendariats. Das ist ein Ausbildungsgang, der ohne Weiteres acht bis neun Jahre dauern kann. Wenn man diese Hürden auf der Ausbildungsebene einmal überwunden hat und zugelassen ist, bleibt für die nächsten 40 Jahre bis zum Ausscheiden aus dem Beruf faktisch „alles egal“: Der Berufsträger kann auf Fortbildung verzichten, weil ein solcher Verzicht auf Fortbildung nicht geahndet werden kann. Verantwortungsvolle Fortbildung ist dem Einzelnen überlassen.

Die Berufsorganisationen sind deshalb besorgt, dass sich die Europäischen Institutionen diese Unwucht irgendwann genauer anschauen und mit Blick auf die Marktzutrittsschranken einerseits und die Grundfreiheiten andererseits fragen: „Wie rechtfertigt Ihr eigentlich, dass Ihr mit Euren hohen Marktzutrittsschranken viele potenzielle Marktteilnehmer mit dem Argument der Qualitätssicherung vom Markt fernhaltet – aber jeder, der den Marktzugang einmal geschafft hat, in Sachen Sicherung der Fachlichkeit tun und lassen kann, was er will?“ Mit den „wichtigen Gründen des Allgemeinwohls“, die diese Marktzutrittsschranken rechtfertigen sollen, kann es aus Sicht von Kommission oder EuGH dann vielleicht doch nicht so weit her sein, dass sie im Lichte der Grundfreiheiten gerechtfertigt werden könnten. Diese Sorge hat die Anwälte umgetrieben und sie veranlasst, sich für ein ausgewogeneres Berufsbildungskonzept einzusetzen und die Fortbildung im Verhältnis zu Ausbildung und Weiterbildung zu stärken.

Dr. Holger Stein

Frau Dr. Delbanco, wie ist das in der Ärzteschaft angekommen, nachdem Sie über die Politik zu einer Fortbildungspflicht gekommen sind? Welche Diskussionen gab es bei den Kollegen und wie ist die Situation heute?

Dr. Heike Delbanco

Die Fortbildungspflicht und der Nachweis sind heute kein Thema mehr. Das ist Standard, das gehört dazu. Damit hat jeder Arzt mehr oder weniger seinen Frieden gemacht. Sie haben eben so schön gesagt, Sie alle als Steuerberater kennen Ärzte, die sich darüber beklagen. Natürlich schimpft man über das bürokratische System, so wie man insgesamt über dieses bürokratische System schimpft, in dem sich in der Tat Vertragsärzte bewegen. Da kommt die Nachweispflicht noch obendrauf.

Der Nachweis als solcher ist heute in der Ärzteschaft nicht mehr das problematische Thema. Es geht heute mehr um die Debatte: Wie ist das eigentlich mit den Inhalten? Die Inhalte sind nicht vorgegeben. Für den Krankenhausbereich hat man es versucht. Im niedergelassenen Bereich kann jeder aus dem großen Strauß der angebotenen und anerkannten Fortbildungen wählen. Wir haben hier Vertrauen in den Freien Beruf, dass jeder Arzt bei 50 Fortbildungspunkten pro Jahr – oder 250 über fünf Jahre – ausreichend fachspezifische Fortbildungen besucht. Denn in der Regel macht man das, was für die eigene Profession, für den konkreten eigenen Bereich nützlich ist.

Sie haben sehr schön angesprochen: Man macht aber eben meist auch nur das, was man gerne macht! Ganz pragmatisch gesprochen: Wir sagen regelmäßig Kommunikationsfortbildungen ab. Wir bieten sie mit schöner Regelmäßigkeit an, organisieren sie und sagen sie wieder ab. Es ist also scheinbar ein Thema, das nicht besonders gern genommen wird, obgleich vielleicht durchaus Bedarf bestünde, die kommunikativen Fähigkeiten zu verbessern. Wir sehen uns aber ehrlich gesagt nicht in der Lage, auch noch in die Inhalte reinzugehen und zugeschnitten auf einzelne Facharztgruppen zu definieren, wer welche Fortbildung machen müsste. Aber um Ihre Frage zu beantworten: Ich glaube man hat ein Stück weit Frieden mit dem im ersten Moment doch sehr bürokratisch empfundenen System geschlossen und es läuft heute auch gut.

Dr. Holger Stein

Danke! Also bei den Anwälten, so habe ich das jetzt verstanden, hatte man Sorge um die Inkohärenz im System. Einerseits sind die Zugangserfordernisse sehr hoch und in der ausgeübten Berufspraxis gibt es dann keine Regulierung mehr. Das haben wir im steuerberatenden Beruf in gewissem Maße auch. Unsere Sorge kommt dabei aber weniger aus Berlin, sondern die kommt immer aus Brüssel. Hier haben wir die verschiedenen Bestrebungen der Europäischen Kommission. Das ist das Gleiche wie bei den Anwälten auch. Letztendlich geht es um die Deregulierung der Freien Berufe, der wir ausgesetzt sind. Das hat Herr Prof. Mann auch begründet. Sie haben die allgemeine Bedrohungslage beschrieben. Gibt es eine konkrete Bedrohungslage, gibt es unmittelbare Anlässe? Können Sie an der Stelle beleuchten, ob wir jetzt besonders schnell handeln müssten?

Prof. Thomas Mann

Nein, es ist im Grunde genommen so, wie Herr Prof. Kilian gesagt hat. Es ist die allgemeine Bedrohungslage, dass die Kommission irgendwann sagen wird: Eure Rechtfertigungsbemühungen mit Blick auf das Anwaltsmonopol oder die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater taugen nur für den Zutritt zum Markt. Ihr müsst uns irgendetwas anbieten, aus dem ersichtlich ist, wie ihr die hohe Qualität halten wollt. Konkrete Fortbildungsvorgaben kennt das europäische Recht so nicht. Insbesondere die Dienstleistungsrichtlinie, in der man so etwas vielleicht vermuten würde, enthält keine Regelung zur Fortbildung, sondern fokussiert eine eher prozessorientierte Qualitätssicherung. Die Berufsqualifikationsrichtlinie funktioniert sogar genau umgekehrt. Sie macht nur die berufsqualifizierenden Abschlüsse zum Gegenstand ihrer Regelung und beleuchtet das nachfolgende Feld der Fortbildung überhaupt nicht. Man könnte sogar sagen, selbst wenn wir in Deutschland eine Fortbildung vorschreiben, dann kann man jemandem, der jenseits der deutschen Grenze den Steuerberaterberuf ausübt, nach der Berufsqualifikationsrichtlinie den Zutritt zum deutschen Markt nicht verwehren, auch wenn er in seinem Heimatland keine Fortbildung macht. Das ist natürlich genau der umgekehrte Fokus, aber im Grunde ist diese Situation von der Richtlinie nicht erfasst.

Dr. Holger Stein

Also die Dienstleistungsrichtlinie hat keine konkrete Regelung zur Fortbildung im Freien Beruf. Unsere eigene Erfahrung als Bundessteuerberaterkammer ist eigentlich, dass bei der Europäischen Kommission Argumente auf Gegenargumente treffen. Zum einen behauptet die Kommission immer, die Regulierung bringe Wachstum. Den Nachweis ist aber noch keiner angetreten. Umgekehrt sind wir im Berufsrecht auf der einen Seite froh über das Urteil des EuGH vom Dezember 2015⁴⁸, in dem Vorbehaltsaufgaben und Elemente unseres Berufssystems in gewissem Maße bestätigt werden. Auf der anderen Seite wird uns dann aber auch immer gesagt, die Steuerberater würden nicht beweisen können, dass die Qualität der Arbeit und der Verbraucherschutz durch diese Maßnahmen gesichert oder gewährleistet werden. Und das ist das Hauptproblem, vielleicht auch in allen Freien Berufen. Sie hatten vorhin in Ihrem Beitrag die Wissensasymmetrie im Freien Beruf, also im Verhältnis zwischen Berater und Mandant angesprochen. Der Mandant kann die Qualität der Arbeit nicht einschätzen. Gab es denn – die Frage geht an alle – Ideen oder Elemente, um die Qualität in anderer geeigneter Weise nachweisen zu können? Dann könnten wir uns das alles sparen. Wie kann ich die Qualität in Freien Berufen in anderer geeigneter Weise messen? Gab es noch andere Ideen, Untersuchungen, vielleicht auch bei den Ärzten?

Dr. Heike Delbanco

Das Vertrauen in die Qualität ist schon immer ein Wesensmerkmal des Freien Berufes, sowohl das Vertrauen der Patienten als auch – bei Ihrer Profession – der Mandanten. Das hat den Freien Beruf immer ausgezeichnet. Vermutlich hat man deswegen – zumindest kann ich das für die Ärzte sagen – doch lange Zeit mit diesen Qualitätssicherungssystemen gehadert, Systemen, die sehr stark auf Messen ausgerichtet sind. Mit Qualitätssicherungssystemen, die auf andere Maßnahmen setzten und bei denen man sich auf der gleichen Ebene trifft, man also nicht diese Kontrolle von außen hat, kommen viele besser zurecht, z. B. Peer Review.

Mir fällt kein auf den Freien Beruf zugeschnittenes System ein. Im Gegenteil, die Fortbildungspflicht mit Nachweis war seinerzeit tatsächlich

48 Urteil vom 17.12.2015 – C-342/14,

das mildere Mittel gegenüber dem sogenannten Ärzte-TÜV, der der Politik ja eigentlich vorschwebte. Entsprechende Impulse kamen nicht nur von Ulla Schmidt, sondern auch gerade aus Bremen. Gefordert wurde die regelhafte Überprüfung alle fünf Jahre und – wie beim TÜV – ein Examen. Man ist davon dann wieder abgewichen. Das wäre ja im Grunde genommen der deutlich schlechtere Weg gewesen. Ich denke daher, dass Qualitätssicherungssysteme für den Freien Beruf insgesamt von Natur aus nicht so richtig passen. Aber jetzt sind wir natürlich heute im Jahr 2016 und da kann man sich dem – ob nun europäisch getrieben oder auch von Patienten erwartet – nicht verschließen, hier mit den Instrumenten zu arbeiten, die eigentlich per se erst mal für andere Bereiche des Wirtschaftslebens geplant gewesen sind oder gedacht waren.

Dr. Holger Stein

Sie haben bei den Ärzten aber eine andere Situation. Wenn Sie dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Sanktion nachstellen und dies auch für die Fortbildungspflicht gelten soll, was sind dann die Folgen bei unterlassener Fortbildung? Sie haben eingangs auf Honorarkürzungen oder das Entziehen der Kassenarztzulassung hingewiesen. Das heißt aber nicht, dass der Arzt seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Er kann immer noch Privatarzt sein. Aber diese Zwischenebene haben wir bei den Steuerberatern nicht. Von daher ist das Druckmittel bei den Ärzten ein anderes, als wir das hier hätten. Bei uns wäre eine Berufsprüfung immer direkt eine Berufswahlentscheidung. Bei Ihnen ist es eine Berufsausübungsregelung. Der Arzt kann zwar nicht mehr als Kassenarzt tätig sein, aber weiterhin als Privatarzt arbeiten.

Dr. Heike Delbanco

Ja, wobei das natürlich keine ganz realistische Option ist, das muss man ehrlich sagen. Für Vertragsärzte wird es in der Regel schwierig, wenn sie nicht mehr in das KV-System integriert sind, denken Sie nur an Radiologen, aber auch andere Facharztgruppen.

Nach meiner Meinung sind Sanktionen nicht ideal. Wir haben auch ohne Sanktionen mit dem freiwilligen Fortbildungszertifikat zumindest in Bremen viel erreicht. Ich spreche da natürlich für einen Stadtstaat, der schon traditionell immer eine sehr hohe Fortbildungsbereitschaft und Fortbildungsaktivität hatte. Vielleicht ist das auf dem Land aufgrund der ande-

ren Strukturen etwas anders gewesen. Zum Stichtag 2009 hatten knapp 99% der Ärzte, die den Nachweis führen mussten, diesen auch erbracht. Also es sind wirklich ganz, ganz wenige gewesen, auch bundesweit, die unter das Sanktionssystem gefallen sind. Es gab ein paar Totalverweigerer, die gesagt haben: „Damit will ich nichts zu tun haben.“ Sonst waren es häufiger Fälle von älteren Ärzten, die eigentlich ihren Beruf aufgeben wollten und ihre Praxis verkauft haben. Erst als der Nachfolger den Arzt dann bat, noch ein paar Jahre bei ihm zu bleiben, brauchte dieser auf einmal ein Zertifikat.

Ich weiß gar nicht, ob man wirklich dieses Sanktionsschwert „Zulassungszug“ benötigt, um einen Deckungsgrad zwischen 95% und 97% zu bekommen, mit dem man ja politisch gut leben kann. Man muss es ja auch mal positiv sehen. Für uns ist es heute ein Fund, mit dem wir natürlich politisch als Kammern wuchern können, indem wir sagen: „Ja, ca. 99% legen regelmäßig ihren Fortbildungsnachweis vor. Die Ärzte tun was!“

Dr. Holger Stein

Das ist sicherlich unbestritten. Herr Prof. Kilian, Sie wollten etwas sagen?

Prof. Matthias Kilian

Ich glaube, die Ausgangsfrage, die auch in der Anwaltschaft diskutiert worden ist, lautet: Was ist eigentlich Qualität? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Qualität hat, wenn man sich der Thematik betriebswirtschaftlich annähert, verschiedene Dimensionen. Es gibt Potenzialqualität, es gibt Prozessqualität, es gibt Ergebnisqualität. Die Frage ist, welche Qualitätsdimension sollte der Anknüpfungspunkt für die Veränderungen, über die wir heute diskutieren, sein? Wenn wir die Fachkompetenz in den Blick nehmen, also das auf die Berufsaufgaben bezogene Fachwissen in seinem Kernbereich, dann geht es um Potenzialqualität, die stark von Ausbildungsaspekten beeinflusst ist. Potenzialqualität ist aber für einen Mandanten, Patienten oder Kunden die am wenigsten relevante Qualitätsdimension, weil er bei regulierten Berufen – mit Recht – auf staatlich garantierte Mindeststandards der Fachlichkeit vertrauen kann. Für Mandanten spielt deshalb die Prozessqualität eine erheblich größere Rolle. Sie ist von juristischen oder steuerrechtlichen Fachkenntnissen weitgehend unbeeinflusst, bei ihr geht es um die Steuerung des

Mandats, die Betreuung des Mandanten, die Organisation von Kanzleiabläufen, die Kommunikation und vergleichbare prozessorientierte Aspekte. Auch Ergebnisqualität kann man mit Vermittlung von Fachwissen nur eingeschränkt beeinflussen. Weil sich ein Berufsträger mehr fortbildet als seine Kollegen, schließt er nicht zwangsläufig mehr Mandate erfolgreich ab, da die Ergebnisqualität stark von dem Mandat abhängt, das ein Mandant in die Kanzlei bringt. Es wäre daher zu kurz gedacht, das Petikum zu formulieren: „Wir müssen die Qualität mit Hilfe von Fortbildung verbessern!“ Vielmehr ist konzeptionell zu klären, an welcher Qualitätsdimension Fortbildung anzusetzen sein sollte, um Qualität im Mandanteninteresse zu sichern und zu verbessern. Will man Fortbildung als Berufspflicht effektivieren und begreift man Berufsrecht nach modernem Verständnis als Verbraucherschutzrecht, muss Fortbildung stärker im Bereich der Prozessqualität ansetzen, da diese die Qualität der Dienstleistung des Experten aus Sicht von Laien besonders stark prägt.

Dr. Holger Stein

Unbestritten ist, Frau Dr. Delbanco, dass das berufspolitische Gewicht mit so einem System weitaus größer ist. Wenn wir das aus der Steuerberatersicht auf europäischer Ebene betrachten, könnten wir damit natürlich anders argumentieren. Wenn man das weiter hinterfragt und zum Inhalt der Fortbildung übergeht, haben Sie beide uns mit dem Anwaltsmodell und dem Ärztemodel gezeigt, wie das im Moment praktiziert wird bzw. vorgesehen ist. Das sind mehr quantitative Vorgaben. Ich als Freiberufler halte es ohnehin für unabdingbar, das „Wie“ der Fortbildung selbst zu bestimmen. Vielleicht ist das ja der Kompromiss, den die Anwälte mit ihrer Regelung geschlossen haben. Es ist sicherlich auch sinnvoll, dass sie sagen: Wir wollen die freie Berufsausübung in keiner Weise einschränken. Wir wollen aber ein Zeichen setzen und haben etwas installiert.

Ist das dann nicht vielleicht doch eine Farce, wenn man sagt: „Ich mache das mit 10 Stunden oder mit so und so vielen Punkten.“ Bringt das letztendlich den Effekt, den die Öffentlichkeit oder auch die Kommission in ihren Deregulierungsbestrebungen verfolgt? Reicht das aus, oder müsste man viel stringenter rangehen?

Prof. Matthias Kilian

Wenn Sie mich nach meiner Meinung fragen, ist sicherlich eine etwas detailliertere Regelung anzustreben. Nicht weil ich den Steuerberatern und Rechtsanwälten nicht zutraue, Fortbildung eigenverantwortlich organisieren zu können. Aber wenn wir zu anderen Freien Berufen – noch nicht einmal zwingend verkammerten Freien Berufen, sondern z. B. zu den Hebammen oder den Physiotherapeuten – schauen, müssen diese alle inhaltlich definierte Fortbildungspflichten erfüllen, obwohl bei ihnen deutlich niedrigere Marktzutrittsschranken bestehen. Diese Berufe kennen ausdifferenzierte Regelungen zu der Frage, was Inhalt der Fortbildung sein soll. Diese Vorgaben dienen nicht der Gängelung der zur Fortbildung verpflichteten Berufsträger, sondern orientieren sich an den Bedürfnissen der Patienten oder der Mandanten dieser Berufsgruppen. Mit Fortbildung jenseits fachlicher Inhalte im engeren Sinne kann man die Fortbildungspflicht auch bei diesen Berufen natürlich nicht zu 100 % abdecken, aber man darf zum Beispiel in gewissem Umfang anrechenbar Sprachkompetenzen erwerben – bisweilen wird unter Fortbildung sogar in einem bestimmten Umfang berufsständisches Engagement gefasst.

Wenn man sich bei der Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht nicht in diesem Ausmaß an inhaltliche Vorgaben herantraut, ist auch ein Zwischenschritt denkbar: Zunächst die Etablierung eines Systems mit größtmöglicher Eigenverantwortung bei der inhaltlichen Ausgestaltung, sodann eine Evaluierung und bei Bedarf eine inhaltliche Neujustierung. Ich wage allerdings eine Prognose, was das Ergebnis einer solchen Evaluation wäre – nämlich der weitgehende Verzicht der Berufsträger auf den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die keine rechtlichen Inhalte haben. Gleichwohl gilt zweifelsfrei: Für die Kommunikation nach außen, insbesondere mit Blick auf Brüssel, ist alles, was eine Veränderung des Status Quo hin in Richtung intensivierter Fortbildung mit sich bringt, ein Schritt in die richtige Richtung – zumal sich die Europäische Kommission bislang nicht klar positioniert hat.

Dr. Holger Stein

Jetzt haben wir noch das Schwert der Sanktionierung. Ein Schwert das bei den Ärzten, wie wir eben schon gehört haben, nicht ganz so scharf ist. Obwohl ich Honorarkürzungen schon als scharfes Schwert sehe. Insofern scheint eine Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro schon fast wieder wie eine Lappalie.

Es war im ersten Entwurf für eine Neuregelung des § 59 b BRAO eine Kombination der Rüge mit einer Geldstrafe vorgesehen. Dann hat man in dem Regierungsentwurf davon wieder abgesehen und hat jetzt die Kombination Geldstrafe und Rüge nicht mehr ausschließlich für die Fortbildung sondern generell für Verletzung der Berufspflichten konzipiert. Das heißt, um die feste Absicht zur Umsetzung dieser Regelung zu untermauern, ist ganz schön was geschaffen worden. Wie ist denn die Diskussion in der Anwaltschaft diesbezüglich verlaufen? Wissen Sie, warum die Umsetzung noch mal geändert wurde? Kam die Änderung der Sanktionierung aus dem Regierungsentwurf?

Prof. Matthias Kilian

Das Modell, das sich nun im Regierungsentwurf findet, ist aus der Wirtschaftsprüferordnung übernommen. Bei den Wirtschaftsprüfern können seit einigen Jahren nicht nur die Berufsgerichte, sondern auch die Wirtschaftsprüferkammern eine Geldbuße verhängen.

Ich kann das Hin und Her nur von außen betrachten und mir allenfalls eine persönliche Meinung bilden. Ich denke, dass die Kammern sich nicht wohl dabei fühlen, ihren Mitgliedern mit Geldbußen zu nahe zu treten, weil schwerwiegendere Disziplinarsanktionen vom Gesetzgeber traditionell den Amtsgerichten überlassen sind – wofür konzeptionell auch spricht, dass sich die Kammern über die BRAK neben dem DAV auch als Interessenvertreter der Anwaltschaft verstehen. Man kann trefflich darüber streiten, ob in einem System der mittelbaren Staatsverwaltung durch berufsständische Selbstverwaltung konzeptionell weitreichende Sanktionsmöglichkeiten der Exekutive, also den Kammern, nicht mit größerer Zurückhaltung eingeräumt werden sollten als bei einer staatsunmittelbaren Verwaltung durch ein von den Betroffenen separiertes Behördensystem. Immerhin bergen weitreichende Möglichkeiten zu Disziplinarsanktionen bei berufsständischen Kammern aufgrund des Partizipationsprinzips und ihres Selbstverständnisses, auch Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten wahrzunehmen, mehr Probleme als bei anderen Organisationsmodellen, sodass eine deutlichere Grenzziehung zwischen Exekutive und Judikative durchaus begründbar ist. Dass die Rechtsanwaltskammern es lieber den Berufsgerichten überlassen würden, den Anwälten mit Geldbußen auf die Finger zu klopfen, erscheint aufgrund dieses Spannungsverhältnisses nachvollziehbar.

Freilich muss man auch den Gesetzgeber verstehen: Ein praktisches Problem ist die Zahl der drohenden Disziplinarverfahren, die aus der Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht folgt: 163.000 Anwälte werden sich nicht alle mustergültig fortbilden. Nicht nur anfänglich, sondern auch perspektivisch wird die Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Berufsangehörigen nicht so optimal laufen, dass es für eine Quote von 99,5 % beanstandungsfreiem Fortbildungsverhalten reicht. Wenn die Kammer keine andere Sanktionsmöglichkeit als die Rüge hat, die der pflichtvergessene Anwalt sich möglicherweise lächelnd an die Wand hängt, weil er im Gegenzug Zeit und Kosten für eine lästige, umfängliche Fortbildung gespart hat, müssten die Anwaltsgerichte die Fortbildungspflicht mit Hilfe von anwaltsgerichtlichen Verfahren durchsetzen. Wären die Anwaltsgerichte in der Pflicht, Jahr für Jahr Tausende Verfahren wegen nicht erfüllter Fortbildungspflicht durchführen, wäre dies angesichts der Strukturen der Anwaltsgerichte, in denen – im Gegensatz zu den anderen Freien Berufen – ausschließlich Rechtsanwälte Recht sprechen, kaum praktikabel. Deshalb ist es naheliegend, den Kammern ein effektiveres Instrument an die Hand zu geben – auch wenn sie dieses eigentlich gar nicht haben wollen.

Dr. Holger Stein

Herr Prof. Mann, im Arbeitskreis hatten wir eine ziemlich hohe Sympathie für das Modell der kontrollierbaren Fortbildungspflicht. Was würden Sie denn dem Berufsstand empfehlen, falls es sich in diese Richtung bewegen würde? Sollte man da auch mit Sanktionen arbeiten oder analog der für die Anwälte vorgesehenen Regelung vorgehen?

Prof. Thomas Mann

Ich will noch mal für das Modell „comply or explain“ werben, weil viele Probleme dann gar nicht erst entstehen. Ihre ursprüngliche Frage war ja: Wie kann man steuern, in welchen Feldern Fortbildung betrieben wird? Diese Vorgaben brauche ich nicht machen, weil jeder Berufsträger selber weiß, in welchen Bereichen er arbeitet. Wenn ich nicht im internationalen Steuerrecht arbeite, muss ich mich da auch nicht fortbilden. Wenn nun z. B. kammerseitig vorgegeben wird, dass ein Rechtsanwalt eine Fortbildung zur Schuldrechtsreform im BGB nachweisen muss, obwohl er eigentlich nur im Verwaltungsrecht arbeitet, dann geht das an seinem Berufsalltag vorbei. Insofern ist die nur kontrollierbare Fortbil-

dungspflicht sympathisch. Sie ist so ausgestaltet, dass jeder selber entscheiden kann, was er macht. Nur wenn es zu Problemen kommt, wird geschaut, ob sich der Steuerberater auf ein Feld begeben hat, in dem er sich in den letzten Jahren nicht fortgebildet hat. Ansonsten stützt sich die Fortbildungspflicht auf die Eigenverantwortung des Berufsträgers, sich in denjenigen Bereichen fortzubilden, in denen er sich betätigt oder sich in Zukunft betätigen möchte. Er muss sehen, dass er in diesen Bereichen seine Fortbildung macht. Wenn dies nicht passiert und es zu Problemen kommt, dann stellt sich die Frage, ob unser bisheriges Arsenal an Maßnahmen ausreicht oder ob eine zusätzliche Sanktion vorgesehen werden muss. Eine speziell auf die Fortbildungspflicht zugeschnittene Sanktion braucht man nicht.

Dr. Holger Stein

Zur verwaltungstechnischen Umsetzung will ich die Diskussion jetzt nicht weitertreiben, dazu können gern Fragen von den betreffenden Kammergeschäftsführern gestellt werden. Ich darf hier konstatierend anerkennen, dass die Ärzteschaft das mit der Digitalisierung besser im Griff hat als die Finanzverwaltung. Das wurde sehr gut gelöst. Ich würde jetzt gerne den Raum eröffnen für Ihre Fragen.

Prof. Hans-Michael Korth

Ich will mich erst einmal als großer Anhänger von Fortbildung outen. Es geht also nicht darum, dass ich irgendwelche Bedenken gegen Fortbildung habe. Es geht um diese Überschrift: „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ Herr Prof. Kilian hatte es angesprochen, Herr Prof. Mann hat es ein bisschen relativiert. Wenn wir in Deutschland die Fortbildungspflicht einführen und denken, damit ist die Deregulierung vorbei, ist das ein Irrglaube! Die Frage der Zulassungsbeschränkungen ist eigentlich das Gegenteil. Wir wollen Zulassungsbeschränkungen und zwar richtige Zulassungsbeschränkung um Qualität zu sichern. Die EU-Kommission will etwas Anderes. Das heißt, die Deregulierung wird fortgeführt.

Frau Dr. Delbanco, Sie haben Recht, wenn Sie sagen, politisch kann man mit der Fortbildungspflicht wuchern. Ich habe auch eine große Hochachtung, wie die Ärztekammern das durchgezogen haben. Gleichwohl – Herr Prof. Mann hat es gesagt – ist das ein bisschen eine andere

Situation, weil der Topf, der da verteilt wird, eben eine Art Topf ist, der aus der Öffentlichkeit kommt. Bei der EU werden wir damit wenig erreichen. Das Zweite ist die Kohärenz, die ja hier angesprochen wurde. Wenn wir sagen, wir haben Berufsgrundsätze und Fortbildung ist einer davon, dann frage ich mich, warum dann nur die Fortbildung prüfen oder kontrollieren? Warum nicht die anderen Dinge. Im Steuerberaterbereich passieren schon viele Dinge außerhalb der Fortbildung, wo man arge Bedenken hat und Schäden entstanden sind. Bei den Anwälten ist das, glaube ich, genauso. Der Dritte Punkt ist – und das, Herr Prof. Kilian, haben Sie ganz richtig angesprochen –, was ist eigentlich Qualität? Das ist das Entscheidende dabei. Also Fortbildungspflicht mit Qualitätssicherung gleichzusetzen, das widerstrebt mir. Denn wie viele Kollegen habe ich schon schlafen sehen in Seminaren, wie viele habe ich lesen sehen und die haben nichts verstanden. Es ist ein Baustein, völlig klar, aber ich glaube, dann muss man konsequent sein. Sie haben die Wirtschaftskammer angesprochen. Da geht es ja ein Stück weiter.

Eigentlich müssten Sie eine Qualitätskontrolle in der Praxis durchführen. Die Besonderheit bei Steuerberatern – im Gegensatz zu Anwälten – ist die, dass die Qualität der Praxis zu einem großen Teil von der Qualität der Mitarbeiter abhängt. Sie müssten also diese Fortbildungspflicht, wenn Sie einigermaßen konsequent sind, auf die Mitarbeiterfortbildung beziehen. Wenn der Steuerberater im Zweifel nicht mitkriegt, was seine Angestellten falsch machen, birgt dies eine viel größere Gefahr als bei den Ärzten und den Anwälten. Die Mitarbeiter müsste man konsequent miterfassen. Wenn man mit Fortbildungspflicht das erreicht, was die Ärzte erreicht haben, meinerwegen. Wenn man in der EU etwas erreicht – was ich bezweifele –, meinerwegen. Aber entweder man führt eine ganzheitliche Fortbildungspflicht ein oder gar keine, aber nicht so etwas Halbes!

Roland Kleemann

Herr Prof. Mann, eine Frage: Ich sehe da einen gewissen Widerspruch zu Ihrem Vorschlag einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht einerseits und Ihrer Aussage, die Sie zu Anfang getroffen haben, dass die fachliche Qualität der Arbeit eines Freiberuflers – also jetzt hier eines Steuerberaters – im Grunde von Mandanten gar nicht beurteilt werden kann. Kontrollierbar heißt ja, wenn etwas hochkommt, dann kontrollieren wir das. Es kommt aber halt nichts hoch, weil es keiner beurteilen kann. Deswegen frage ich mich, ob die kontrollierbare Fortbildungsverpflich-

tung wirklich mehr als nur ein Placebo ist. Da habe ich so ein Problem. Was soll denn da bitte schön hochkommen und von wem?

Prof. Thomas Mann

Sie haben im Moment keine Verfahren, bei denen irgendwelche Schädigungen von Mandanten eingetreten sind, weil jemand sich auf ein Beratungsfeld begeben hat, in dem er sich nicht auskennt? Ja, wenn das so ist, dann hätten wir in der Tat ein System, das keinem wehtut und im Grunde alles beim Alten lässt.

Dr. Holger Stein

Aber im Grunde ist das natürlich ein Vorschlag, der auf der einen Seite etwas regelt, auf der anderen Seite es aber auch nicht überzieht.

Prof. Thomas Mann

Was man natürlich hätte, wäre eine Exkulpationsmöglichkeit. Also wenn Sie regelmäßig der Kammer gegenüber nachweisen, in welchen Feldern Sie sich fortgebildet haben und werden dann verklagt, ist dem Kläger das Argument abgeschnitten, Sie würden sich auf dem Gebiet nicht auskennen. Sie können dann sagen: „Schau mal hier, ich habe mich in den letzten fünf Jahren ständig auf dem Gebiet fortgebildet!“

Prof. Uwe Schramm

Die Qualität wurde ja gerade angesprochen. Der Verbraucher kann aufgrund der Vielschichtigkeit die Qualität nicht beurteilen. Aber wir haben ja noch die andere Seite. Wir haben die Finanzverwaltung, die die Qualität beurteilen kann und von daher sind wir in einer anderen Situation als z. B. die Ärzte, bei denen es vielleicht nur den Patienten gibt, oder die Rechtsanwälte, die eine Ausbildung genießen, die zugleich auch zum Richter befähigt. Wir haben zum einen den Mandanten und wir haben zum anderen die Finanzverwaltung und beide kontrollieren uns eigentlich in der Qualität. Und da bin ich schon der Meinung, dass die lebenslange Lernbereitschaft bei uns in der Ausbildung angelegt wird. Wer sich das antut, sich auf die Steuerberaterprüfung vorzubereiten, der bekommt

mit, dass er eine lebenslange Lernbereitschaft braucht. Ich bin mir ziemlich sicher, dass unsere Kollegenschaft – und da bin ich bei Herrn Prof. Kilian – in gleichem Maße Fortbildungen besucht. Der Anteil derjenigen, die keine entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen besuchen, dürfte bei unter 10 % liegen. Und jetzt frage ich mich: Müssen wir da wirklich einen solches Bürokratiemonster mit Evaluierung und allem Drum und Dran als Nachweis einführen, wie Frau Dr. Delbanco es dargestellt hat? Keiner weiß – und da stimme ich meinem Vorredner Herrn Prof. Korth zu –, ob wir – was die Deregulierung angeht – damit wirklich die EU besänftigen können. Ich habe da ganz große Zweifel.

Herr Prof. Kilian, auf die Frage von Herrn Dr. Stein haben Sie gesagt, die EU treibe Sie an. Aber Sie haben uns auf der anderen Seite erklärt, es habe schon 1978 die Deutsche Anwaltsakademie gegeben, die die Einführung einer Fortbildungspflicht forciert habe. Da war von der EU nicht in dem Umfang wie jetzt die Rede. Manchmal beschleicht mich der Gedanke, es gibt hier auch wirtschaftliche Interessen, gerade – entschuldigen Sie – bei den Anwälten. Wenn ich das sehe, die Bitten und Betteln den Minister an, dass sie eine Fortbildungspflicht kriegen und dahinter steht ein deutscher Anwaltsverein mit einem großen Institut, das die Fortbildung nachher organisiert. Da frage ich mich: Wie groß ist der wirtschaftliche Anteil? Das wünsche ich mir in unserem Beruf nicht. Was wir brauchen, ist eine leitbildkonforme Qualitätssicherung. Herr Prof. Mann, das haben Sie richtig gesagt. Wir brauchen also zuerst einmal ein Leitbild, das diese Qualitätssicherung enthält und wir brauchen dann den geringstmöglichen Eingriff. Jeder von uns sollte gegenüber sich selbst diesen Nachweis erbringen und darüber berichten, wenn es anlassbezogen notwendig ist.

Karl-Heinz Bonjean

Ich möchte gern mal den Blickwinkel in der Diskussion auf einen anderen Aspekt lenken. Wir haben mit § 57a Steuerberatungsgesetz einen Rechtsrahmen. Darin steht, dass sich die Steuerberater in Deutschland fortbilden müssen. Wir haben darüber hinaus einen Hinweis der Bundessteuerberaterkammer aus dem Jahr 2010, wie das in der Praxis umzusetzen ist. Brauchen wir wirklich noch mehr? Ich meine, bevor man sich am Beispiel der Ärzte oder Anwälte orientiert, sollte man darüber nachdenken, ob man alternativ nicht das Berufsrecht an entsprechender Stelle über das Gesetz dergestalt schärft, dass entsprechende Verstöße sanktionierbar sind. Das fehlt im Moment. Dann bräuchte man diese

ganze Bürokratie gar nicht, denn irgendwann schlagen diese Fälle berufsrechtlich bei den Kammern auf. Wir haben genau das zu überwachen. Das ist unsere Aufgabe. Europa ist aus meiner Sicht nicht das Argument. Ich bin da der gleichen Auffassung wie die beiden Vorredner. Wenn wir jetzt eine Fortbildungspflicht einführen, gibt es unzählige Argumente, warum es entweder noch nicht reicht oder was wir denn jetzt alles machen sollen. Wenn man sich Europa in diesen Tagen anschaut, kann man ohnehin gewisse Zweifel haben, ob das, was da von Brüssel kommt, alles so richtig ist.

Ralph-Wilhelm Pesch

Mir fehlt die Empirie. Wenn man in die Tiefen des Berufes einsteigt, dann kann ich die Vorredner gut verstehen, die – und auch ich habe diese Zweifel – an diese Qualitätssicherung nicht wirklich glauben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich durch irgendein System, egal wie wir das gestalten, der Grundsatz der Gewissenhaftigkeit bei dem einzelnen Berufsträger großartig verschiebt. Frau Dr. Delbanco, können Sie dazu etwas aus der tatsächlichen Praxis sagen, ob sich durch diese Maßnahmen die Gewissenhaftigkeitsgrenze zwischen den ungewissen oder den ungewissenhaft arbeitenden Berufsträgern und den gewissenhaften tatsächlich verschoben hat? Nach meinem Dafürhalten ist das Entscheidende, ob wir eine berufspolitische Diskussion führen wollen oder ob wir wollen, dass der individuelle Berufsträger tatsächlich – also faktisch – seine Qualität sichert. Wenn wir keine Überprüfung haben, können wir nicht feststellen, ob einer digital schläft. Ob vor dem Fernseher, bei einem Online-Seminar oder in einer Präsenzveranstaltung, geschlafen ist geschlafen. Wer sich vorher gut und gewissenhaft fortgebildet hat, der tut das nachher auch, natürlich zum höheren Kostenbereich. Ich mache gerade ein Gutachten für ein Landgericht und habe dabei festgestellt, dass bei den Berufskollegen katastrophale Mängel in der Anwendung einfachsten Steuerberatungsrechtes waren. Mein Blick auf die Unterlagen zeigte mir aber, dass durchaus viel in die Ausbildung gesteckt wurde. Wir haben hier also einen Widerspruch. Deswegen habe ich die gleichen Zweifel und ich würde gerne wissen, welche Honorarkürzungen denn z. B. die Ärztekammern schon vorgenommen haben. Und ich würde auch gerne wissen, ob man wirklich daran glaubt, dass die Zielrichtung in Bezug auf Europa eine berufspolitische war. Falls Europa uns das letztendlich vorgibt, dann bin ich natürlich auch für eine Verpflichtung, auch wissend, dass das im Prinzip vielleicht ein Placebo ist. Aber dann müssen wir auch so ernsthaft und wahrhaftig sein und sagen,

dass wir es nicht wirklich prüfen können. Wir können nicht wissen, was Qualitätssicherung tatsächlich ist und ob die Qualität dadurch wirklich gestiegen ist. Macht eine Fortbildungsverpflichtung aus diesem Sichtfeld Sinn? Ist das tatsächlich eine Maßnahme? Oder geht es nur darum, berufspolitisch sagen zu können, wir haben zumindest eine Maßnahme.

Dr. Heike Delbanco

Also vielleicht eines vorweg: Wir haben natürlich auch keine Zahlen um zu sagen, Qualität war vorher so und ist heute so. Herr Prof. Kilian hat es ja angesprochen, Qualität zu messen oder überhaupt zu beschreiben, ist ein schwieriges Unterfangen, auch im ärztlichen Bereich. Ich möchte noch einmal betonen: Die Idee oder dieses System, das ich Ihnen eben vorgestellt habe, war kein System, das die Ärztekammern freiwillig eingeführt oder präferiert haben. Dieses System ist vom Sozialgesetzgeber, vom Bundessozialgesetzgeber, über die Ärzte gestülpt worden. Die Ärztekammern haben die Qualitätsdebatte, die zu Beginn der 90er Jahre auf vielen Feldern gelaufen ist, unter vielen Aspekten geführt. Manche Argumente, die ich aus diesen Debatten kenne, klangen ein bisschen wie das, was Sie jetzt sagen. Aber es gab auch durchaus viele Ärzte, die dem Thema Qualitätssicherung damals in den 90er Jahren und auch heute sehr aufgeschlossen gegenüber stehen. Natürlich hat man Fortbildung als solche immer als einen ganz wichtigen Teil der Strukturqualität angesehen. Das höre ich auch bei Ihnen heraus. Das kann man sicherlich auch nicht bestreiten. Ob der Nachweis, also der verpflichtende Nachweis mit Sanktionen, einen zusätzlichen Vorteil bringt, kann ich durch Zahlen nicht belegen, aber auch nicht widerlegen. Ich glaube, es ist nicht messbar. Möglicherweise bildet sich der eine oder andere Arzt mehr fort, als er es ohne die drohende Honorarkürzung getan hätte. Die Frage, ob er von der Fortbildung profitiert hat, ist damit freilich nicht beantwortet. Das haben wir alles umfassend diskutiert. Müssen wir künftig in Viertelstundenintervallen kontrollieren, ob der Arzt noch da ist, ob er aufmerksam ist? Irgendwann wird so ein System ja absurd. Die Kammern sind für die Honorarkürzungen nicht zuständig, sondern das machen die Kassenärztlichen Vereinigungen, die das Geld verteilen. In Bremen waren es am Anfang ganz wenige Fälle, heute kommt das kaum noch vor. Alle Ärzte haben ja die Möglichkeit, eine zeitlich komprimierte Fortbildung zu machen. Wenn jemand kurz vor dem Stichtag feststellt, dass ihm noch etliche Punkte fehlen, dann muss er entsprechende kompakte Fortbildungen besuchen. Ihre Frage, was das nutzt, kann ich nicht beantworten. Ich persönlich finde ein freiwilliges Fortbildungszertifikat

gut. Das gibt dem Ganzen Rahmen und Struktur. Außerdem eröffnet es den Ärzten die Möglichkeit, sich damit zu präsentieren und zu zeigen, dass sie sich fortbilden. Ich weiß nicht, wie das bei Ihnen ist, aber bei den Ärzten finden sich solche Sachen häufig auch auf den Webseiten, dazu zählt das Fortbildungszertifikat aber auch sonstige Zertifizierungen. Das sind Qualitätsmerkmale, die man auch nach außen gegenüber den Patienten und auch bei den Krankenkassen usw. zeigt.

Dr. Holger Stein

Bei allen – auch von Herrn Prof. Mann in seinem Vortrag – klingt immer wieder die berufsethische Verpflichtung an. Dabei geht es um die Frage, was sind die Werte unseres Freien Berufes, wie stehe ich zur Fortbildung und wie dokumentiere ich das? Darum geht es auch bei der Ärzteschaft in gewissem Maße. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ja, Herr Prof. Pestke.

Prof. Axel Pestke

Ich muss sagen, dass mich die heutige Diskussion angenehm überrascht. Nachdem bei den Anwälten bei den großen Berufsorganisationen mehr oder minder Konsens besteht, eine kontrollierte Fortbildungspflicht einführen zu wollen, hätte man ja annehmen können, dass man hier sagt: „Na ja gut, dann wollen wir Steuerberater dem nicht nachstehen und uns auf den gleichen Weg begeben.“ Die Diskussion hat jetzt aber doch ein paar Aspekte zu Tage gefördert, die zumindest ein bisschen Zweifel wecken, ob das der einzig denkbare Weg ist. Eine Frage ist: Haben wir überhaupt ein Qualitätsproblem bei Steuerberatern? Die Frage ist nicht beantwortet worden. Wir haben sogar festgestellt, dass wir gar nicht wissen, was wir unter Qualität genau verstehen wollen. Niemand hat es bisher definiert. Wir hören, dass es bei den Ärzten ein System kontrollierter Fortbildung gibt, von dem man vielleicht annehmen muss, dass es letztlich die Qualität der ärztlichen Dienstleistung verbessert. Wir haben gehört, dass die EU ein systemisches Fortbildungssystem verlangt, das mag sein. Bisher hat sie es aber nicht getan, weder in der Dienstleistungsrichtlinie noch in der Berufsankennungsrichtlinie sind entsprechende Hinweise gegeben. Man kann sich also fragen: „Warum machen wir das?“ In der Hoffnung, dass sie uns dann in Ruhe lassen, was die Vorbehaltsaufgaben angeht? Ist das eine begründete Hoffnung? Wird nicht die EU, die sich auch sonst als ziemlich beratungsresistent erweist,

ihren Weg der Deregulierung einfach weitergehen, ganz unabhängig von Qualitätserwägungen? Ein weiterer Punkt, der auffällt, ist, dass wir mit bestimmten Anforderungen beginnen, aber selbst hier heute schon der Meinung sind, dass das eigentlich nicht reicht. Mit einer Zählung von Stunden kommen wir dem Qualitätsziel nicht näher und es erfordert eine viel intensivere Überprüfung, wenn man Qualität wirklich feststellen will. Es kann sein, dass dazu demnächst eine Lernerfolgskontrolle eingeführt wird. Es kann sein, dass das dann irgendwann eine Zwischenprüfung ist, der „ÄrzteTÜV“ für Steuerberater. Man muss sich klar sein, auf welchen Weg man sich hier begibt. Und ich finde es gut, dass diese Aspekte aufgetaucht sind und Anlass für weitere Überlegungen bieten. So gesehen Herr Dr. Stein – Sie hatten das ja auch gesagt – sind heute tatsächlich viele Facetten aufgeworfen worden und der Horizont der Teilnehmer ist ganz sicher erweitert worden. Vielen Dank dafür!

Peter Nöscher

Zur EU brauche ich jetzt nichts mehr sagen. Meine Vorredner haben schon darauf hingewiesen, die EU wird machen was sie will, ob wir jetzt eine Fortbildungspflicht haben oder nicht. Worüber ich mir Gedanken mache, ist die Sanktionierung im Rahmen der Fortbildungspflicht mit einer Rüge. Die Rüge kraft Berufsrecht ist eine ganz leichte Maßnahme, die die Kammern nur verhängen, wenn ein ganz kleiner Berufsrechtsverstoß vorliegt. Wenn wir hier offiziell sagen wollen, die Nichteinhaltung einer Fortbildung ist ein ganz leichter berufsrechtlicher Verstoß, ist es meines Erachtens schon der falsche Ansatz. Zur Qualitätssicherung sei gesagt: Wenn wir uns die Statistiken der Haftpflichtversicherer anschauen, werden wir feststellen, dass Qualitätsmängel im Regelfall nicht fachliche Unkenntnis, sondern überwiegend Fehler in der Büroorganisation sind, d. h. Fristversäumnisse etc. Das hat überhaupt nichts mit Fortbildung zu tun. Das hat eigentlich nur mit Kanzleisicherung zu tun. Nehmen wir das Thema Digitalisierung. Jeder Steuerberater wird seine Kanzlei modernisieren müssen, da hilft mir keine steuerrechtliche Fortbildungspflicht. Das ist Unternehmertum. Natürlich können wir als Kammern auch Seminare im Unternehmertum anbieten, aber dies gesetzlich zu regeln, ist ein bisschen hart. Im Verfahrensmodernisierungsgesetz hat die Finanzverwaltung explizit in die AO reingeschrieben, dass nicht qualifizierte Vertreter zurückgewiesen werden können. Wir vom Berufsstand haben dann gesagt: „Moment, Steuerberater sind immer qualifiziert!“ Und jetzt diskutieren wir intern, dass wir eigentlich nicht qualifiziert sind. Ich finde das ist kein gutes Zeichen nach außen.

Dr. Heike Delbanco

Jenseits dieses kassenärztlichen, vertragsärztlichen Sanktionssystems haben wir natürlich als Kammern die Möglichkeit, einen Verstoß gegen die Fortbildungspflicht auch tatsächlich zu sanktionieren. Das tun wir auch. Wenn wir im Zusammenhang mit Patientenbeschwerden feststellen, jemand hat sich nicht entsprechend fortgebildet und es gibt hier einen kausalen Zusammenhang zwischen einer fehlenden Fortbildung und entsprechendem Verhalten, dann fließt das auch mit in unsere Rügebegründung mit ein. Wir haben das gleiche System wie von Ihnen geschildert – Rügen nur für geringfügige Verstöße, dafür allerdings bis zu 10.000 Euro Geldauflage. Da merken Sie schon, das ist nicht so ganz konsistent. Aber beim erstmaligen Verstoß und bei gezeigter Einsicht wenden wir die Rüge als das mildere Mittel gegenüber dem berufsgewerkschaftlichen Verfahren an. Es ist deshalb aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen, die Fortbildungspflicht mit dem Instrument der Rüge zu befördern.

Lothar Herrmann

Wir haben in Hessen schon seit drei Jahren ein freiwilliges Fortbildungszertifikat. Insoweit sind wir der Meinung, dass eine Fortbildungspflicht bzw. eine Fortbildung notwendig ist, weil man sich das erforderliche Wissen bei unserem problematischen und schwierigen Beruf nicht nur durch die Steuerberaterprüfung aneignen kann, sondern insgesamt ewiges Lernen erforderlich ist. Wir brauchen Fortbildung, um dann tatsächlich auch Qualität nach außen in dieser Form zu gewährleisten. Wir geben ein freiwilliges Fortbildungsprädikat raus, das – wie auch Frau Dr. Delbanco schon gesagt hat – auf der Homepage, dem Briefkopf usw. angegeben werden kann. Wir handhaben das so, dass die Steuerakademie in Hessen die Fortbildung durchführt. Dort werden die Punkte gesammelt, die am Jahresende an die Kammer weiter gegeben werden. Bei dem einen oder anderen Mandanten haken wir dann noch mal nach, wenn Punkte fehlen. Insoweit finde ich Fortbildung natürlich notwendig, obwohl es hier viele Facetten gibt.

Dr. Holger Stein

Gibt es noch weitere Wünsche sich zu äußern, ein Statement abzugeben oder Fragen zu stellen? Wenn das nicht der Fall ist, darf ich auf das

weitere Verfahren hinweisen. Ziel der heutigen Veranstaltung war es, im Berufsstand die Hintergründe, die Notwendigkeiten und die unterschiedlichen Facetten möglicher Regelungen im Bereich der Fortbildungspflicht zu beleuchten. Wir haben in der letzten Bundeskammerversammlung den Beschluss gefasst, dass das Präsidium sich um eine entsprechende Ermächtigung im Steuerberatungsgesetz bemühen möge. Die Einführung einer solchen Ermächtigung war dabei zeitlich völlig offen. Da der Gesetzgeber im Moment jedoch noch viele wichtige Themen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen muss, wurden viele berufsrechtlichen Notwendigkeiten aus Zeitgründen leider nach hinten geschoben. Einzig zu § 3a StBerG gibt es jetzt einen Gesetzentwurf. Das konnten wir vorige Woche bei der Berufsrechtstagung der Norddeutschen Kammern in Wolfsburg auch noch mal erwähnen. Alles andere ist im Moment offen. Das heißt also, wir würden jetzt eine reine Gesetzesermächtigung erwirken wollen, ohne auf den Inhalt einzugehen. Wir würden dann im Jahr 2017 in der Bundeskammerversammlung die Diskussion über Möglichkeiten und Richtungen einer Fortbildungspflicht auf der Grundlage des jetzt gemeinsam erweiterten Wissens des heutigen Tages aufnehmen. Insofern war das heute zunächst ein erster Aufschlag und ich darf mich insbesondere ganz herzlich bei den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Arbeitskreises bedanken, die sich intensiv und umfassend damit befasst haben. Wir haben in dem DStR-Beihefter zu Heft 12/13 aus 2016 die verschiedenen Beiträge der Mitglieder des Arbeitskreises abgedruckt.

Ich darf mich an dieser Stelle auch herzlich bedanken bei den Podiumsgästen, die uns so umfassend Rede und Antwort gestanden haben, insbesondere bei Ihnen Frau Dr. Delbanco. Gerade die Sicht der Ärzte hat uns viel gebracht und wir haben viel gelernt. Bei Herrn Prof. Kili-an möchte ich mich bedanken, dass er aus dem Stand heraus referiert hat. Und ich möchte mich natürlich bei Ihnen ganz besonders bedanken, Herr Prof. Mann, der Sie das sehr umfassend vorbereitet und in eine komplexe klare Struktur gebracht haben. Sie haben die verschiedenen Facetten, Möglichkeiten der Umsetzung und die Vorteile und Nachteile sehr gut dargestellt.

Wir würden dann im Jahr 2017 die Diskussion in der Bundeskammerversammlung fortführen. Ein Thema, das wir heute nicht ganz so stark beleuchtet haben, ist die Rüge. Das hängt als nachgelagertes Thema aber auch mit dieser ganzen Problematik zusammen. Insofern darf ich noch darauf verweisen, dass der Wissenschaftliche Arbeitskreis schon etwas weiter ist, um auch die nächste Berufsrechtstagung mit dem entsprechenden Inhalt auszustatten. Wir beschäftigen uns im Moment mit

dem § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz und den Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Steuerberater, sich in diesem Feld korrekt zu verhalten und ihre Beratungsleistungen so auszuführen, dass sie nicht gegen dieses Gesetz verstoßen. Auf der anderen Seite ist der Steuerberater aber durch den Druck, den der Mandant auf ihn ausübt, auch in einem Spannungsfeld zu sehen. Der Steuerberater geht in der Regel nicht ohne Not in einen Bereich, in dem er sich nicht auskennt, sondern er wird vom Mandanten getrieben. Da gibt es aber natürlich entsprechende Grenzen einzuhalten, die auch ganz klar gezogen werden müssen. Wir wollen insoweit versuchen, den Kollegen eine bessere Orientierung zu geben. Wir werden sehen, ob uns das gelingt.


Dieses und Anderes dürfen Sie jetzt gerne noch im gemeinsamen, lockeren Gespräch außerhalb dieses Saales in angenehmer Atmosphäre besprechen. Wir bedanken uns für Ihre Anwesenheit und wünschen Ihnen eine gute Heimreise.

Vielen Dank!

D. Anlagen

Diskussionsteilnehmer
Karl-Heinz Bonjean, StB Präsident der Steuerberaterkammer Köln
PD Dr. Heike Delbanco Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen
Lothar Herrmann, StB, Frankfurt a. M. Präsident der Steuerberaterkammer Hessen
Prof. Dr. Matthias Kilian, RA Universität zu Köln Direktor des Soldan Instituts
Roland Kleemann, StB / WP / RA Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer Präsident der Steuerberaterkammer Berlin
Prof. Dr. Hans-Michael Korth, StB / WP Vizepräsident des DStV, Hannover
Prof. Dr. Thomas Mann Georg-August-Universität Göttingen Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts e.V.
Dipl.-Wi.Jur. Peter Nöscher, StB Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer München
Dipl.-Kfm. Ralph-Wilhelm Pesch, StB Vizepräsident der Steuerberaterkammer Köln
Prof. Dr. Axel Pestke, RA / FA f. StR, Berlin Hauptgeschäftsführer Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Uwe Schramm, StB Präsident der Steuerberaterkammer Stuttgart
Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Holger Stein, StB, Rostock Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer Präsident der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts e.V.

Folien




ÄRZTEKAMMER
B R E M E N

Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?

Berufsrechtstagung des DWS-Instituts
8. November 2016

Dr. jur. Heike Delbanco
Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen




ÄRZTEKAMMER
B R E M E N

Entwicklung in Bremen

1997	Beginn der Diskussion in den Gremien der Ärztekammer
1999	Einführung eines Fortbildungskonzepts mit einem <u>freiwilligen</u> Fortbildungszertifikat
2001	Rechtliche Grundlage: Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen
2004	§ 95 d SGB V: Verpflichtender Nachweis der Fortbildung für Vertragsärzte, mit Sanktionierung
2006	Verpflichtender Nachweis für Fachärzte im Krankenhaus

Dr. jur. Heike Delbanco

2




ÄRZTEKAMMER
BREMEN

§ 95 d SGB V (1)

- Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- Ein Vertragsarzt hat alle 5 Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

Dr. jur. Heike Delbanco

3




ÄRZTEKAMMER
BREMEN

§ 95 SGB V (2)

- Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern erbracht werden.
- Sanktionen: Zunächst Honorarkürzung (die ersten vier Quartale 10%, danach 25%, nach 2 Jahren Entziehung der Zulassung).

Dr. jur. Heike Delbanco


4



§ 136 b Abs. 1 Nr. 1 SGB V

- Der Gemeinsame Bundesausschuss fasst für zugelassene Krankenhäuser auch Beschlüsse über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Einzelheiten in den vom GBA erlassenen „Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus“


Dr. jur. Heike Delbanco 5



Praktische Umsetzung

- Fortbildungsveranstaltungen und –maßnahmen müssen anerkannt werden.
- Fortbildungsveranstaltungen und –maßnahmen müssen bepunktet werden.
- Die Teilnahme der Ärzte muss erfasst werden (Fortbildungspunktekonto).
- Bei erbrachtem Nachweis der Teilnahme wird das Fortbildungszertifikat ausgestellt.

Dr. jur. Heike Delbanco 6




ÄRZTEKAMMER
BREMEN

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- Anerkennung grundsätzlich vor Durchführung
- Jede Kammer ist für die Veranstaltungen zuständig, die in ihrem Kammerbezirk durchgeführt werden.
- Voraussetzungen:
 - Fortbildungsinhalte müssen den Zielen der FobiO entsprechen
 - Die Vorgaben der Berufsordnung müssen eingehalten werden
 - Die Inhalte müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein und Interessenkonflikte müssen offengelegt werden.
- Pflicht sich an der Evaluation der Ärztekammer zu beteiligen

Dr. jur. Heike Delbanco

7




ÄRZTEKAMMER
BREMEN

Anerkennung von Veranstaltungen (2)

- Für Fortbildungsmaßnahmen muss ein verantwortlicher Arzt bestellt werden, der Mitglied der Ärztekammer Bremen ist. Er muss bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Der bestellte verantwortliche Arzt muss der Ärztekammer eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.
- Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten müssen gegenüber den Teilnehmern einer Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden.

Dr. jur. Heike Delbanco


8



Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- Einteilung in zehn Kategorien, z.B.
 - Vortrag und Diskussion: 1 Punkt pro 45 Minuten
 - Mehrtägige Kongresse: 6 Punkte pro Tag
 - Workshops, QZ, Peer Review: 1 Punkt pro 45 Minuten plus Zusatzpunkte für Interaktivität
 - Fortbildungsbeiträge in Printmedien
 - Selbststudium: max. 50 Punkte in fünf Jahren
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen (5 Punkte) und Vorträge (1 Punkt zusätzlich zur Teilnahme)
 - Hospitationen


Dr. jur. Heike Delbanco 9



Praktische Umsetzung

- Gemeinsame bundesweite Datenbank, den sog. Elektronischen Informationsverteiler (EIV)
- Jeder Arzt hat bei seiner Ärztekammer ein Fortbildungspunktekonto, das er über das Portal der Ärztekammer einsehen kann.

Dr. jur. Heike Delbanco 10



Zahlen der ÄK Bremen

- Fortbildungszertifikate: 2009: 744
2014: 880
Gesamt von 2006 bis 2015: 4288
- Anerkannte Veranstaltungen: 2006: 4300
2015: 7076

Dr. jur. Heike Delbanco 11



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. jur. Heike Delbanco 12

Herausgeber:



Deutsches wissenschaftliches
INSTITUT der Steuerberater e.V.

ISBN 978-3-933911-90-2